



Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes

Endbericht

Projekt-Team:

Dr. Walter Hammerschick – Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien
Dr. Heidelinde Luef-Kölbl – Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Graz
Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer - Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Graz
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl - Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Wien/Graz im März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

A - ÜBERBLICK

1. Einleitung

- a) Ausgangspunkt der Reform
- b) Das Strafprozessreformgesetz

2. Zum Projekt und seiner Umsetzung

- a) Hintergrund und Ziele des Projekts
- b) Zur Durchführung des Projekts

3. Die Vorbereitungsmaßnahmen zur Reform

4. Ausgewählte Ergebnisse im Überblick

- a) Aufgeregtes Wien, coole Länder
- b) Die Praxis wird es zeigen ...
- c) Behördenübergreifende Kooperation als entscheidendes Moment

B - DETAILERGEBNISSE AUS DEN EXPERTENBEFRAGUNGEN

1. Bewertung der Reform und Vorbereitungsmaßnahmen

- a) Die Sicht der Staatsanwälte
- b) Die Sicht der Exekutivbeamten
- c) Die Sicht der Richter
- d) Die Sicht der Rechtsanwälte

2. Die Rollen im neuen Vorverfahren

- a) Die Sicht der Staatsanwälte
- b) Die Sicht der Exekutivbeamten
- c) Die Sicht der Richter
- d) Die Sicht der Rechtsanwälte

3. Beschuldigte und ihre Rechte

- a) Die Sicht der Staatsanwälte
- b) Die Sicht der Exekutivbeamten
- c) Die Sicht der Richter
- d) Die Sicht der Rechtsanwälte

4. Opfer und ihre Rechte

- a) Die Sicht der Staatsanwälte
- b) Die Sicht der Exekutivbeamten
- c) Die Sicht der Richter
- d) Die Sicht der Rechtsanwälte

C – SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Vorbemerkung

2. Schlussfolgerungen

- a) Die Zusammenarbeit als Frage von Nähe und Distanz
- b) Die Ausdifferenzierung der Rollenbilder
- c) Die neue Qualität des Rechtsschutzes
- d) Die Opferrechte und ihre Auswirkungen

3. Qualitätssicherung und weiterführende Fragestellungen

- a) Reflexive Kooperation
- b) Mögliche Qualitätssicherungsmaßnahmen
- c) Weiterführende Fragestellungen als Beitrag zur Qualitätssicherung

TEIL A - ÜBERBLICK

1. Einleitung¹

a) Ausgangspunkt der Reform

Nach alter Rechtslage herrschte eine tiefe Kluft zwischen Theorie (Gesetz) und Praxis (Rechtsanwendung). Die Strafprozessordnung (StPO) sah für ein selbständiges Tätigwerden der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege nur den sogenannten ersten Zugriff und den Einsatz bestimmter Zwangsmittel bei Gefahr in Verzug vor, in welchem Fall sie von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich zu berichten hatten (§ 24 StPO aF). In der Regel ermittelten die Sicherheitsbehörden – ausgenommen insbesondere die Fälle der Verhängung der Untersuchungshaft – „pfannenfertig“ und erstatteten erst nach Abschluss ihrer Erhebungen eine „Vollanzeige“ an die Staatsanwaltschaft.

b) Das Strafprozessreformgesetz

Das Strafprozessreformgesetz wendet sich vom untersuchungsrichterlichen Konzept ab und folgt einem neuen Strukturkonzept. Im reformierten Strafverfahren werden die Voruntersuchung und die Vorerhebungen durch ein einheitliches Ermittlungsverfahren ersetzt. Am Ermittlungsverfahren sind die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei und das Gericht sowie Opfer und Beschuldigte beteiligt.

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Gegen ihren Willen darf weder ein Verfahren eingeleitet noch fortgesetzt werden. Im bezirksgerichtlichen Verfahren kann die Vertretung der Anklage nach Maßgabe des Staatsanwaltschaftsgesetzes Bezirksanwälten übertragen werden. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei führen das Verfahren so weit wie möglich im Einvernehmen: Die Staatsanwaltschaft ordnet an; die Kriminalpolizei muss die Anordnungen befolgen. Der Staatsanwalt kann aber auch eigene Ermittlungen durchführen. Wenn eine Zwangsmaßnahme der gerichtlichen Bewilligung bedarf, hat der Staatsanwalt die erforderlichen (begründeten) Anträge bei Gericht zu stellen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der Begriff „Kriminalpolizei“ ist als funktioneller Oberbegriff für polizeiliche Tätigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege zu verstehen. Kriminalpolizei im Sinne der StPO sind demnach Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane. Die Kriminalpolizei verfügt über eigenständige Ermittlungskompetenz. Wenn sie von einer Straftat erfährt, beginnt sie von sich aus mit Ermittlungen. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts hat sie jedoch zu befolgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei Ermittlungsmaßnahmen, für die eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, von sich aus vornehmen, muss jedoch unverzüglich eine nachträgliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft einholen. Hinsichtlich vom Gericht zu bewilligender Zwangsmaßnahmen gilt dies nur, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Um die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft möglich zu machen, muss ihr die Kriminalpolizei berichten.

Dem Gericht obliegt im Ermittlungsverfahren zum einen die Aufnahme von Beweisen vor allem im Falle von kontradiktorischen Einvernahmen und bei Tatrekonstruktionen. Zum anderen entscheidet das Gericht über Anträge der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Bewilligung von Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Untersuchungshaft, körperliche Untersuchung, DNA-Analyse, Überwachung von Nachrichten und optische und akustische Überwachung von Personen) und ist zugleich auch Rechtsschutzinstanz im Ermittlungsverfahren. In diesem Fall kann das Gericht die Kriminalpolizei – wenn nötig – mit weiteren Ermittlungen beauftragen.

Einen weiteren Hauptpunkt der Reform bildet die beabsichtigte Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten und die Regelung des Verhältnisses der ermittelnden Behörden und Gerichte zu ihm. Die Rechtsstellung des Beschuldigten wird auf das von Polizei und Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren entsprechend ausgedehnt. Beschuldigten sollen somit in jedem Stadium des Strafverfahrens ihre Verfahrensrechte in vollem Umfang zugestanden werden, um damit ein faires Verfahren zu gewährleisten. Beschuldigter ist jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Damit beruht die Rechtsstellung des Beschuldigten auf dem Verständnis eines materiellen Beschuldigtenbegriffes.

Neben der Aufwertung der Beschuldigtenrechte richtet die Reform besonderes Augenmerk auf die verstärkte Berücksichtigung der Opferinteressen. Damit wurde auch den Vorgaben des RB des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 Rechnung getragen. Durch die Strafpro-

zessnovelle 2005 (BGBl 2005/119) wurden die Opferbestimmungen des StPO-Reformgesetzes mit In-Kraft-Treten am 1.1.2006 vorgezogen und sind somit schon zwei Jahre lang in Geltung. Opfer ist wer durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in seiner sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte; Opfer ist auch der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Bruder oder Schwester einer Person, deren Tod durch die Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren; sowie jeder, der durch die Straftat einen Schaden erlitten hat, oder in strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt sein könnte.

2. Zum Projekt und seiner Umsetzung

a) Hintergrund und Ziele des Projektes

Die Reform des Vorverfahrens der StPO beinhaltet nicht nur eine grundlegende Erneuerung des Strafverfahrens, die in ihrer theoretischen wie auch praktischen Bedeutung mit der großen Reform des materiellen Strafrechts des Jahres 1975 vergleichbar ist. Sie stellt auch die handelnden Akteure vor neue Herausforderungen, weil einerseits der Grundsatz der Zusammenarbeit im Verhältnis Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, und andererseits die neuen Beteiligungsrechte von Opfern und Beschuldigten einen grundlegend veränderten Kommunikationsstil erfordern. Für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft geht es auch um die tatsächliche Übernahme der Verantwortung für das Ermittlungsverfahren, das nunmehr nicht weiter unter der Leitung des Gerichts steht.

Nicht nur während der Beratungen im Justizausschuss, sondern auch in den neueren Veröffentlichungen wurde die künftige Anwendung des Verfahrensrechtes lebhaft diskutiert. Thematisiert wurden nicht nur rechtliche, sondern vor allem auch empirische Fragen, die tatsächliche Anwendung der neuen Regeln betreffend.

Jede Reform ist mit Unsicherheiten behaftet. Im Bereich des Strafverfahrens können sich solche jedoch besonders negativ auswirken, weil die Qualität der Strafverfolgung unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit steht. Vor diesem Hintergrund wurde das gegenständliche Projekt initiiert. Es war als Implementierungsbegleitung angelegt, die sich auf Elemente der Praxisforschung stützt. Zentrales Ziel war es, nicht nur den im Strafverfahren tätigen Akteuren die erho-

benen Daten und Befunde in Form eines abschließenden Forschungsberichts zu präsentieren. Die Erhebungen sollten vielmehr auch dazu dienen, die mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden erhobenen Materialien zum Zweck von Reflexionen zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt sollte dazu beigetragen werden, mögliche Problembereiche in der künftigen Anwendung der Prozessordnung frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeiten der Verbesserung der Anwendung bzw. der Vorbereitung darauf zu suchen.

Im Detail sind folgende drei Ziele des Projektes hervorzuheben:

- Eine sozialwissenschaftliche Erhebung, Beschreibung und Analyse der Vorbereitungen zur Reform und der Erwartungen in Hinblick auf die Reform. Ziel sind dabei keine quantifizierenden Aussagen, sondern die Darstellung und Analyse eines umfassenden Spektrums an Sichtweisen und Einschätzungen zur Reform.
- Die Erkenntnisse aus dieser Praxisforschung sollen den Gestaltern der Reformumsetzung zur Verfügung gestellt werden;
- und schließlich sollen Grundlagen und Vergleichsmaterialien für eine weitere wissenschaftliche Begleitung der Reformumsetzung aufbereitet werden.

b) Zur Durchführung des Projektes

Im Juli 2007 wurde der Projektvorschlag Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres sowie der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Polizeibehörden der geplanten Projektregionen Wien, Leoben und Innsbruck vorgestellt. Im Anschluss an diese Auftaktveranstaltung wurden Vertreter der genannten Behörden als Mitglieder einer Projektgruppe nominiert. Aufgabe der Mitglieder der Projektgruppe war es die Organisation der Erhebungen in den Regionen zu unterstützen sowie Zwischenergebnisse und weitere Vorgangsweisen zu diskutieren. In den Monaten August und September 2007 wurden erste explorative Gespräche mit Vertretern der involvierten Behörden geführt. Die Rückmeldungen aus diesen ersten Gesprächen wurden im Rahmen einer Sitzung der Projektgruppe im September 2007 präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Bis einschließlich Dezember 2007 wurden insgesamt 47 Interviews mit Vertretern der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Exekutive und der Rechtsanwaltschaft in Wien, Innsbruck und

Leoben durchgeführt. Der Großteil der Gespräche fand im November und im Dezember statt. Die Interviews bilden die zentrale Grundlage für den vorliegenden Bericht.

Durchgeführt wurden auch 15 Fallstudien an den Projektstandorten. Im Rahmen dieser Fallstudien wurden korrespondierende Akten der Gerichte, der Exekutive und Tagebücher der Staatsanwaltschaften ausgewertet. Zentrales Augenmerk wurde dabei auf die in den Akten dokumentierte Kommunikation und die Abstimmungen zwischen den Behörden gerichtet. Die Fallstudien waren einerseits darauf ausgerichtet, die Abläufe und die diesbezüglichen Änderungen durch die Reform anhand praktischer Beispiele besser nachvollziehen zu können. Andererseits stellen sie eine zusätzliche Grundlage für die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und Vergleichsmaterial für eine wissenschaftliche Begleitung der Reformumsetzung dar.

Ergänzend wurden Erhebungen zu den organisatorischen Vorbereitungen der Behörden in Hinblick auf die Reform durchgeführt. Am 24.1.2007 wurden Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen einer Veranstaltung im Bundesministerium für Justiz präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Festzuhalten ist, dass der nachfolgende Bericht über Aussagen und den Stand der Reformvorbereitungen zum Zeitpunkt der Interviews Auskunft gibt. In der Zwischenzeit wurden zahlreiche Reformvorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen; damit wurden viele – in den Interviews angesprochene – Probleme und Kritikpunkte geklärt.

3. Die Vorbereitungsmaßnahmen zur Reform

Die Vorbereitung der gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres durchzuführenden Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen starteten im Mai 2004. Im August 2004 wurde ein „Kernteam Justiz“ – bestehend aus den schulungsverantwortlichen Vertretern der Oberlandesgerichte, der Oberstaatsanwaltschaften, der Richtervereinigung, der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte und des Zentralausschusses für die Staatsanwälte – konstituiert.

Schulungsunterlagen und -behelfe wurden vom Bundesministerium für Justiz und der Sicherheitsakademie erstellt². Im Intranet der Justiz wurden Schulungsunterlagen, Musterakten, Fragen- und Antwortensammlungen bereitgestellt und von allen Justizbeamten konnte auch die Intranet Applikation CAMPUS der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres, die das virtuelle Durchspielen von Musterfällen ermöglicht, genutzt werden.

Zwischen Juni und Oktober 2005 wurden unter Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten bundesweit Trainerseminare („Train the Trainer“) des Bundesministeriums für Inneres abgehalten.

In allen vier Oberlandesgerichts-/Oberstaatsanwaltschaftsprengeln wurden in den Jahren 2005 bis 2007 mehrtägige Seminare (Grund- und Aufbaumodule) an verschiedenen regionalen Standorten für alle in Strafsachen tätigen Rechtsanwender abgehalten. Daneben fanden auch Schulungen für das Kanzleipersonal und für Bezirksanwälte statt. Im gleichen Zeitraum fanden auch für die Exekutivbeamten Schulungen in Form von mehrtägigen Seminaren statt.

Eingerichtet wurden im Rahmen der Vorbereitungen zur Umsetzung der Reform von beiden Ministerien gemeinsam auch drei Arbeitsgruppen (EDV/Technik; Formulare; Aktenbildung) sowie eine Steuerungsgruppe zur Koordinierung und Überwachung dieser Arbeitsgruppen. Im Bundesministerium für Justiz gab es zusätzlich eine Arbeitsgruppe hinsichtlich „Aufgaben und Befugnisse der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte nach dem StPRG“.

Im Dezember 2007 wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres, in zwei getrennten aber akkordierten Erlässen, ein Katalog (vor allem im Rahmen der Schulungen) häufig gestellter Fragen zur organisatorischen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes zusammenfassend erläutert. Weiters wurden durch das Strafprozessreformgesetz nötig gewordene (begriffliche) Anpassungen in der StPO, im StGB, im JGG und in anderen Gesetzen durch zwei Strafprozessreformbegleitgesetze vorgenommen.

² Bzw. von diesen in Auftrag gegeben.

4. Ausgewählte Ergebnisse im Überblick

a) Aufgeregtes Wien, coole Länder

Insgesamt scheint die Reform in Leoben und Innsbruck „unaufgeregter“ gesehen zu werden als in Wien. Dieses Bild ist vor allem durch die Gespräche mit den Vertretern der Staatsanwaltschaften geprägt. Es deutet sich aber durchaus auch in den Gesprächen mit Richtern, Polizeibeamten und Rechtsanwälten an den Projektstandorten an.

Allgemein ist man der Auffassung, dass die Anfangsphase vor allem für die Staatsanwälte schwer werden wird – in ihrem Arbeitsbereich ergeben sich schließlich die meisten Veränderungen. Bei den Staatsanwälten erwartet man sich wohl überall Mehrbelastungen, aber in Innsbruck und auch in Leoben sieht man der Umsetzung dennoch einigermaßen gelassen entgegen. In Wien entsteht hingegen der Eindruck, dass die gesamte Vorbereitung und auch die Erwartungen in Hinblick auf die Reformumsetzung stark von der bereits bestehenden hohen Arbeitsbelastung beeinträchtigt werden. Unter diesen Bedingungen fehlt scheinbar größtenteils auch der Freiraum, sich umfassend und wunschgemäß mit der Reform auseinander zu setzen. Damit steigt das Bedürfnis nach möglichst vollständiger und klarer Regelung der Abläufe und Abwicklungserfordernisse.

b) Die Praxis wird es zeigen ...

Tenor der Rückmeldungen aller Befragten war, dass erst die Praxis zeigen wird, wie sich die Reform bewährt. Erst mit der Praxis werden viele Detailklärungen möglich sein und passieren. Die erste Phase der Umsetzung wird allgemein als schwierig erwartet, durchwegs wird aber davon ausgegangen, dass sich die neuen Abläufe bald „einspielen“ werden. Für die Anfangsphase ist allerdings mit Verzögerungen und auch mit Problemen zu rechnen. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass letztlich erst die Judikatur wirklich klare Richtlinien für die Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen geben wird.

c) Behördenübergreifende Kooperation als entscheidendes Moment

Die Kooperation und die Kommunikation zwischen den in das Strafverfahren involvierten Behördenvertretern, aber auch mit den Rechtsanwälten, werden für die Reform zentral sein. Die

Bundesländer dürften diesbezüglich einen wesentlichen Vorteil insofern haben, als sich hier die meisten Akteure kennen und mehr oder weniger regelmäßige Kontakte haben. Enge Kooperationen und Kontakte bestehen schon derzeit überall auch in Bereichen, in denen es Sonderzuständigkeiten gibt (Wirtschaftskriminalität, Suchtgift, etc.). Hier werden auch die geringsten Veränderungen im Zuge der Reform erwartet.

TEIL B

DETAILERGEBNISSE AUS DEN EXPERTENBEFRAGUNGEN

1. Bewertung der Reform und Vorbereitungsmaßnahmen

a) Die Sicht der Staatsanwälte

Das Strafprozessreformgesetz wendet sich vom untersuchungsrichterlichen Konzept ab und folgt einem neuen Leitbild, das allen weiteren Darlegungen vorangestellt sei: Die Leitung des einheitlichen Ermittlungsverfahrens wird der Staatsanwaltschaft übertragen, die somit weite Teile der Aufgaben des derzeitigen Untersuchungsrichters übernimmt und deren Rolle sich nunmehr beträchtlich ändert. In rechtlicher Hinsicht ist unmissverständlich normiert, dass die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 20 Abs. 1 und 101 StPO das Ermittlungsverfahren zu leiten und über dessen Fortgang und Beendigung zu entscheiden hat. Dieses Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft „so weit wie möglich im Einvernehmen“ mit der Kriminalpolizei zu führen (§ 98 Abs. 1 StPO). Im Fall des Dissenses hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu treffen, „die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind“ (§ 98 Abs. 1 StPO). Hier ist im Vergleich zur bisherigen Beschreibung der Staatsanwaltschaft, die im Vorverfahren bloße Antragsbehörde war, ein neues Selbstverständnis gefragt im Sinne einer Behörde, die der Kriminalpolizei anzuordnen hat, der die Kriminalpolizei im Sinne des neu geschaffenen Berichtswesens (§ 100 StPO) zu berichten hat und die - als wichtige Neuerung – nunmehr eigene Ermittlungen durchzuführen berechtigt ist (§ 103 Abs. 2 StPO). Damit ist eine Kompetenz, die bisher durch den Untersuchungsrichter wahrgenommen wurde, auf die Staatsanwälte übergegangen. Die neue Rolle wird vielfach zwar als Aufwertung der Staatsanwaltschaft gesehen, sie erscheint zum Zeitpunkt der Gespräche großteils aber noch sehr unklar.

Allgemeine Bewertung der Reform und Erwartungen

Eine zentrale Frage im Rahmen aller Interviews richtete sich auf die generelle Einschätzung der Reform. An allen Standorten wird die Verrechtlichung der polizeilichen Tätigkeit im neuen Ermittlungsverfahren begrüßt und oft als überfällig bezeichnet. In Hinblick auf die eigene Arbeit werden besonders die im Vergleich zur alten StPO zeitlich frühere Information über polizeiliche Ermittlungen und die damit verbundenen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten positiv hervorgehoben.

Vielfach wird von den Staatsanwälten im Zusammenhang mit dieser Frage auf eine erwartete Mehrbelastung hingewiesen. Sieht man der Reformumsetzung in Innsbruck und auch in Leoben, wie bereits festgestellt wurde, dennoch einigermaßen gelassen entgegen, so wirft die oft angesprochene enge Personalsituation in Wien offenbar auch Schatten auf die Reformbewertung.

Dennoch werden auch hier positive Aspekte der Reform angesprochen und man steht, auch wenn mitunter auf eine schlechte Stimmung im Haus hingewiesen wird, der Reform nicht generell und grundsätzlich negativ gegenüber. Die Einschätzung der künftigen Arbeitsbelastung hängt zu einem Gutteil mit der Frage zusammen, wie das Verhältnis zur Exekutive beschrieben wird. In den Fällen, in denen die Kommunikation als gut beschrieben wird, sieht man der Arbeitsbelastung größtenteils optimistisch entgegen. Das ist in Innsbruck und Leoben beinahe durchgehend der Fall sowie in den Sonderreferaten der Staatsanwaltschaft in Wien (z.B. Organisierte Kriminalität oder Sexualdelikte), wo überall darauf verwiesen wird, dass man einander kennt und regelmäßigen persönlichen Kontakt hat. Anders stellt sich dies bei den Staatsanwälten in Wien dar, die allgemeine Referate führen. Hier nehmen Fragen der Arbeitsbelastung erheblichen Raum ein.

In Verbindung mit der erwarteten Mehrbelastung der Staatsanwälte wird von vielen die zukünftige Übernahme von Agenden angesprochen, die bisher durch die Untersuchungsrichter wahrgenommen wurden. Dabei sieht man sich im Vergleich mit den Untersuchungsrichtern mitunter im Nachteil, weil die Staatsanwälte auch mit den Hauptverhandlungen befasst sind. Generell wird der Aufgabe des Haftmanagements, das auf die Staatsanwälte übergeht, mit wenig Freude entgegengesehen. Nicht zuletzt um Haftangelegenheiten delegieren zu können, wird in einigen Statements die künftige Zuteilung von Rechtspraktikanten zur Staatsanwaltschaft gefordert.

Einige Gesprächspartner betonen, dass das Untersuchungsrichtermodell des Vorverfahrens durchaus Qualitäten hatte, vor allem dann, wenn die Untersuchungsrichter ihre Aufgaben aktiv wahrgenommen haben. Diesbezüglich werden aber auch vereinzelt Mängel angesprochen und die Reform in diesem Sinn als Chance bezeichnet. Ein Staatsanwalt stellt z.B. zu den Vernehmungen selbstbewusst fest: „Was ich will ist, dass tatbestandsbezogen gefragt wird ... Ich glaube, dass wir es besser können als viele Untersuchungsrichter!“ Vielfach werden die neuen, den Staatsanwälten übertragenen Möglichkeiten – etwa die Möglichkeit zu eigenen Vernehmungen oder die Formulierung genauer Erhebungsfragen – positiv hervorgehoben. Oft wird allerdings

auch festgestellt, dass eigene Vernehmungen – nicht zuletzt aus Belastungsgründen – nicht die Regel sein werden.

Je stärker der eigene Arbeitsdruck betont wird, desto eher wird dem Untersuchungsrichter aber eine entlastende Funktion in der Vergangenheit zugeschrieben und sein künftiges Fehlen bedauert. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit der Polizei als schleppend geschildert wird, da in diesen Fällen in der Vergangenheit Vernehmungen über den Untersuchungsrichter beantragt werden konnten. Diese Sicht findet sich in Wiener Protokollen.

Organisatorische Vorbereitungen

Zum Thema Vorbereitung auf die Reform fragten wir auch danach, ob genügend Klarheit darüber besteht, wie der künftige Akt geführt wird, wie die Akten(teile) übermittelt werden, oder in welchem Umfang die für die geschäftsmäßige Durchführung der Verfahren notwendigen Formulare bereits vorhanden sind. Die Auskunft an den drei Standorten ist recht ähnlich: Viele Vorbereitungen in Hinblick auf die Reform erfolgten sehr spät bzw. haben sich manche, zeitgerecht begonnene Vorbereitungen „lange gezogen“. Durchwegs werden offene Fragen zum Ausdruck gebracht, wobei unterschiedlich darauf reagiert wird – die einen monieren, sie würden sich genauere Vorgaben/Erläuterungen wünschen, die anderen nehmen die Situation weitgehend hin und sagen, man wird damit umgehen. Häufig angesprochen werden offene Fragen zur Aktenführung und noch fehlende Formulare. Letzteres wird zwar grundsätzlich als Belastung gesehen, mehrfach wird dazu aber angemerkt, dass man sich schon bisher oft eigene Formulare erstellt hat.

Auch was die gesetzgeberischen Begleitmaßnahmen zur Reform betrifft, wird auf deren Unvollständigkeit zum Zeitpunkt der Interviews und die daraus resultierende schwierige, eigene Vorbereitung hingewiesen. In Hinblick auf einen Einführungserlass wird z.B. auf bestehenden Klärungsbedarf – „Intention der Legisten“ - hinsichtlich unbestimmter Gesetzesbegriffe verwiesen. Es sind dies insgesamt Themen, die aus der Sicht der Praktiker erhebliche Bedeutung besitzen.

Als zusätzlich erschwerend werden zum Zeitpunkt der Gespräche die ungeklärte Rolle der Bezirksanwälte und auch die verspäteten Vorbereitungen des Kanzleipersonals genannt, die gerade erst angelaufen waren. Verschiedentlich wird angedeutet, dass man zunächst von einer weitgehend der alten Rechtslage folgenden Zuständigkeit der Bezirksanwälte ausgeht. Für die eigene

Arbeitssituation und –belastung wird der Wegfall der bezirksgerichtlichen Vorerhebungen als weiterer Unsicherheitsfaktor genannt.

Schulungen und persönliche Vorbereitung

Durchwegs großes Lob sprechen die befragten Staatsanwälte in Innsbruck den ihnen angebotenen Schulungen bzw. den Trainern aus. Aber auch in Leoben zeigt man sich zufrieden mit den Schulungen, wenngleich aus der Sicht einiger durchaus mehr angeboten hätte werden können. Nur in Wien war die Einschätzung vorherrschend, dass die angebotenen Schulungen nicht ausreichen würden. Hervorgehoben wird an allen Standorten die Bedeutung des Praxisbezuges bzw. der Praxismodule der Schulungen, die aufgrund noch unvollständiger Materialien und Ablaufdetails – Formulare, Aktenmuster und –läufe, etc. – zwar zum Teil noch schwierig waren, offenbar aber überall Zustimmung fanden. Auch die für Wien angebotene praktische Schulung in Hernstein wurde explizit gelobt. Mehrfach, vor allem in Leoben, wird der Nutzen der zur Verfügung gestellten Skripten positiv erwähnt. Die Informationen und Muster im Intranet kennt man zwar, genutzt werden sie aber nur von sehr wenigen.

Was die Kritik an den Schulungen in Wien anlangt, so betrifft dies die Didaktik der theoretischen Einführungen („Berieselung“, „Frontalunterricht“) und den Umfang dieser Vorbereitungen, die insbesondere im Vergleich zu jenen auf Seiten der Exekutive als „recht sparsam“ und als „Minimalprogramm“ eingeschätzt werden. In beinahe allen Wiener Protokollen finden sich Hinweise auf die zum Teil enorm erlebte Arbeitsbelastung der Anklagebehörde und der einzelnen Staatsanwälte, die eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Reform erschwere. Gerade diese Arbeitsbelastung schlägt sich in Wiener Interviews in einer Doppelbotschaft nieder, die in nachfolgender Interviewpassage deutlich wird: „Schulungen hat es schon gegeben, hätten aber mehr sein können“, sagt ein Wiener Staatsanwalt um sogleich anzuschließen:

„Ansonsten ist das Problem, dass man einfach nicht genug Zeit hat. Ich nehme mir laufend vor, ich schau noch genauer rein oder studier die Unterlagen, aber dann kommen wieder ganze Schachteln voll Akten. Man müsste einmal mehrere Tage Zeit haben, um die Sachen genau zu studieren, aber das geht sich einfach nicht aus.“

Es ist bei der Frage der verschiedenen Vorbereitungen auf die Reform, wie im Übrigen bei Themen, die wir noch später behandeln werden, der erlebte persönliche, wie auch institutionelle Arbeitsdruck, der die „Tonlage“ der Interviews wesentlich mitbestimmt. Daher sind in unserer Interpretation Aussagen über die Vorbereitungen auch Aussagen über den institutionellen Rahmen, in dem sie zu leisten sind. Dieser unterscheidet sich in Wien erheblich von jenem in Innsbruck

und Leoben – aus der Sicht der interviewten Staatsanwälte. Das ist in unserer Interpretation ein wichtiger Faktor für ein Verständnis dafür, warum Wien die Vorbereitungen insgesamt skeptischer einschätzt als Leoben und Innsbruck.

Allerdings wird an allen Untersuchungsstandorten die Notwendigkeit des Selbststudiums der neuen Prozessordnung – vor allem in der Freizeit – betont. In der Dienstzeit finde man dafür kaum Raum. Einer unserer Wiener Interviewpartner hat gemeinsam mit Kollegen sogar einen privaten Arbeitskreis zum Zweck der gemeinsamen Vorbereitung initiiert. Verschiedentlich wird angemerkt, dass auch nach dem In-Kraft-Treten, nach ersten praktischen Erfahrungen, Schulungen wünschenswert wären. In Hinblick auf eine möglichst einheitliche Praxis wird von manchen auch die Notwendigkeit regelmäßiger, behördeninterner Abstimmungen angesprochen.

Als genereller Befund kann schließlich gelten, dass eigene behördenübergreifende Abstimmungen mit Richtern oder Exekutivbeamten im Hinblick auf die Reform von den interviewten Staatsanwälten durchgehend verneint werden. Dies wird zwar als sinnvoll erachtet, geschieht in Einzelfällen punktuell auf informeller Basis, wurde aber als systematische Vorbereitung an keinem Untersuchungsstandort initiiert.

b.) Die Sicht der Exekutivbeamten

Allgemeine Bewertung der Reform und Erwartungen

Die Reform wird von den befragten Vertretern der Polizei überwiegend positiv bewertet – nur ein Gesprächspartner zeigt sich insgesamt eher skeptisch gegenüber der Reform und äußert vor allem Bedenken hinsichtlich der Rechte der Beschuldigten. Besonders die gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Arbeit wird als Fortschritt und als Sicherheitsgewinn für die Kriminalpolizei bezeichnet. In diesem Zusammenhang wird von einem notwendigen Schritt und guter Entwicklung gesprochen. Allerdings, so wird auch angemerkt, wird die Reform keine Erleichterung für die polizeiliche Arbeit bedeuten. Die Stimmung unter der Kollegenschaft in Hinblick auf die Reform wird unterschiedlich eingeschätzt. Wird einerseits auf eine mehrheitlich positive Bewertung der Reform auch durch die Kollegenschaft verwiesen, gibt es andererseits auch Stimmungsbeschreibungen die von „gespanntem Warten“ bis Skepsis reichen.

Wie sich in den Gesprächen zeigte, gibt es zweifellos auch bei der Exekutive noch große Unsicherheiten darüber, wie sich die Reform auswirken wird. Vor allem die Inanspruchnahme der

neuen Beteiligtenrechte ist für die Gesprächspartner schwer einzuschätzen und letztlich müsse sich auch erst weisen, wie die Staatsanwälte ihre neue Rolle wahrnehmen werden. Dass sie in Zukunft großteils nur mehr einen Ansprechpartner bei der Justiz – den Staatsanwalt – haben werden, wird jedenfalls durchwegs positiv wahrgenommen. Die Befragten zeigen sich jedoch durch die genannten Unsicherheiten wenig beunruhigt und im Tenor stellt man fest, dass ohnehin erst die Praxis zeigen wird, wie sich die Reform bewährt. In der Praxis werden sich die Dinge „einschleifen“ und dann wird sich auch zeigen, ob bzw. welchen Novellierungs- oder Änderungsbedarf es gibt.

Vielfach wird die Annahme geäußert, dass sich im täglichen Ablauf nicht viel ändern wird – was sich bei manchen Aussagen auch als Hoffnung interpretieren lässt. Auf diese Einschätzung trifft man vor allem dort, wo betont wird, dass man schon bisher einen sehr guten Kontakt zur Staatsanwaltschaft hat und eng zusammenarbeitet. Vor allem in Leoben, Innsbruck und in Sonderreferaten beruft man sich auf diese gute Zusammenarbeit. Dort betont man oft auch den Vorteil des persönlichen Kontaktes, der in allgemeinen Referaten und vor allem bei großen Gerichten in der Form nicht möglich sei. Wenig Veränderung wird von einigen Gesprächspartnern auch bei der polizeilichen Arbeit im Zusammenhang mit Massendelikten erwartet, bei deren Bearbeitung man offenbar davon ausgeht, dass sie in der Regel weitgehend ohne Einbeziehung der Staatsanwaltschaft ablaufen wird. Allerdings wird von manchen darauf hingewiesen, dass die Anforderungen durch die Reform für Generalisten, die weniger Routine in Strafsachen haben, eine Erschwernis darstellen werden.

In einzelnen Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, dass nicht nur die Schnittstelle zu den Justizbehörden Aufmerksamkeit erfordert, sondern sich die Exekutive auch intern auf die Reform einstellen müsse. Um formale Fehler auszuschließen, müsse man sehr genau arbeiten. Relativ kleine Versäumnisse können in zukünftigen Verfahren eine große Wirkung haben:

„Im Großen und Ganzen sind das alles Dinge, die der sorgfältige Beamte schon immer gemacht hat. Jetzt gibt es halt auch Rechtsmittel"

Organisatorische Vorbereitungen

Die Abläufe und Berichtspflichten erscheinen den Befragten weitgehend klar. Auch jetzt werden schon viele Berichte verfasst und die zukünftig geforderten Berichte werden sich davon wenig unterscheiden. Beteuert wird in diesem Zusammenhang von Einzelnen, dass eine elektronische Aktenübermittlung eine Vereinfachung bedeuten würde, leider aber noch nicht möglich wäre.

Organisatorisch wird auch auf der Seite der Exekutive auf einigen offenen Regelungs- und Klärungsbedarf hingewiesen. Am öftesten wird von den Praktikern angesprochen, dass die Organisation und Handhabung der Akteneinsicht noch unklar sei – Amtsstunden, Anfertigung und Verrechnung von Kopien, Abwesenheit des fallführenden Beamten, etc. Mehrfach werden diesbezüglich auch Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes von Involvierten bzw. hinsichtlich „nicht für jeden bestimmte Informationen“ angesprochen. Praktisch, so deuten die meisten an, werden sie einen zweiten Akt/Handakt führen, der nicht für die Einsicht bestimmt ist. Eine konkrete Regelung gibt es zum Gesprächszeitpunkt aber offenbar nicht. Vor allem in Wien wird auf zu erwartende Sprach- bzw. Übersetzungsprobleme mit Migranten hingewiesen und die Hoffnung angesprochen, dass notwendige Formulare, Belehrungen und Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Unklar war für einige auch die genaue Vorgangsweise bei Ladungen und Verständigungen, mit denen nicht zuletzt exekutivinterne Abläufe und Koordinationen verbunden sein werden (Behördenzuständigkeit). Fast durchwegs wird festgestellt, dass man noch auf genauere Anweisungen bzw. Regelungen warte.

Großteils wird mit einer Mehrbelastung der Exekutive durch die neuen administrativen Anforderungen gerechnet und vereinzelt werden Verzögerungen dadurch befürchtet. Dennoch sehen die Vertreter der Exekutive zum Gesprächszeitpunkt keinen Mehrbedarf an Personal auf Grund der StPO-Reform. Nur in Wien wird in diesem Zusammenhang auf eine generelle personelle Unterbesetzung hingewiesen. Allerdings wird vielfach hinzugefügt, dass wohl erst die Praxis die tatsächlichen Auswirkungen und die damit verbundene Belastung zeigen wird. Hinzugefügt wird in einem Gespräch, dass zusätzliches administratives Personal in Hinblick auf die StPO-Reform entlasten würde:

„Mein Wunschtraum wären mehr Verwaltungsbedienstete, egal ob es um Kopien geht oder man sagen kann, dies oder das muss anonymisiert werden.“

Schulungen und persönliche Vorbereitung

Die Schulungen bei der Exekutive werden großteils sehr gelobt. Ein Gesprächspartner ist bei den Schulungen jedoch offenbar „durch den Rost gefallen“, was, wie er meint, in einer so wichtigen Materie nicht passieren dürfte. Als „nicht optimal“, aufgrund der Größe der Organisation aber kaum vermeidbar, bezeichnen es einzelne Gesprächspartner, dass ihre Schulungen schon sehr früh in der Reformvorbereitung stattfanden, weil man vieles doch wieder rasch vergisst. Offen-

bar unterschied sich die Schulungsorganisation in den Regionen. In Tirol wird z.B. auf „Follow-up-Schulungen“ verwiesen, die besonders geschätzt werden.

Vielfach wird festgestellt, dass man sich aber auch selbst mit der Materie auseinandersetzen wird und man sicherlich auch in Zukunft immer wieder in den Unterlagen und Skripten nachschlagen wird müssen. Letztlich werde die Umsetzung der Reform ein „learning by doing“ sein.

Sehr positiv hervorgehoben werden die Schulungen, bei denen Staatsanwälte als Vortragende einbezogen waren. Damit hatte man vor allem eine Gelegenheit, über die Gestaltung der Schnittstellen zu sprechen. Sonstige unmittelbare Abstimmungen zwischen den letztlich in der Reformumsetzung zusammenarbeitenden Exekutivbeamten und Staatsanwälten scheint es in der Vorbereitungszeit in Hinblick auf die Reform aber nicht gegeben zu haben.

Wenn man den Rückmeldungen unserer Gesprächspartner folgt, wurden auch in der Vorbereitung bei der Exekutive das Intranet bzw. die angebotenen E-Learning-Möglichkeiten wenig bis kaum genutzt. Als Grund dafür wird vor allem die mangelnde Zeit angeführt. Ohne dies in Frage zu stellen, zeigt sich hier – wie in vielen anderen Arbeitsbereichen auch – die Schwierigkeit, die potentiellen Nutzer mit diesem Lernmedium zu erreichen.

Als Anliegen geäußert werden weitere Schulungen nach In-Kraft-Treten der Reform, in denen offene Fragen behandelt werden können, sowie auch die Einrichtung einer Hotline innerhalb der Exekutive, an die man sich bei Fragen und Unklarheiten wenden kann.

c) Die Sicht der Richter

Die Richter stehen der Reform großteils gelassen und insgesamt offen gegenüber. In welchem Ausmaß sich die Reform auf die Arbeit von Richtern auswirken wird, unterscheidet sich aber abhängig von deren gegenwärtiger als auch zukünftiger Verwendung. Hauptverhandlungsrichter werden weitgehend nur mittelbare Auswirkungen zu erwarten haben, ihre Rolle verändert sich nicht. Die massivste Rollen- und Aufgabenänderung erfahren neben den Staatsanwälten natürlich jene Richter, die zur Staatsanwaltschaft wechseln. Aber auch die zukünftigen Haft- und Rechtsschutzrichter übernehmen Aufgaben und eine Rolle, die sich doch beträchtlich von ihren bisherigen unterscheiden bzw. sind sie nach Auflösung ihrer bisherigen Funktion als Untersuchungsrichter gezwungen, sich zu verändern. Wie sich diese neue Rolle darstellen wird, ist noch schwer

greifbar, viele unbestimmte Variablen wirken hier zusammen (Rechtsmittelanfall, Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, etc.). Das spiegelt sich auch in deren Interview-Rückmeldungen, die im Vergleich zu den Hauptverhandlungsrichtern großteils doch etwas kritischer sind. Wenig Unterschiede zeigen sich bei den befragten Richtern aus den verschiedenen Gerichtssprengeln.

Allgemeine Bewertung der Reform und Erwartungen

Die Arbeit der Hauptverhandlungsrichter betreffend werden kaum Veränderungen erwartet und allgemein nur eine „Auswirkungsgefahr“ angesprochen: Das neue Vorverfahren und die Beschleunigungsbestrebungen könnten dazu führen, dass auf der Grundlage von schlechten oder unzureichenden Erhebungen zu schnell angeklagt würde. Dadurch würden sich Beweisaufnahmen in die Hauptverhandlungen verlagern und diese entsprechend belasten und verlängern. Der neuen Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter sehen die Befragten gespannt aber überwiegend durchaus optimistisch entgegen. Von einem spannenden, voraussichtlich aber auch stressigen Job wird in diesem Zusammenhang gesprochen.

Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass die Arbeit in dieser Funktion in verschiedener Hinsicht stark fremdbestimmt sein wird. Haft- und Rechtsschutzrichter werden in der Regel auf der Grundlage von Vorarbeiten der Staatsanwaltschaft und der Exekutive entscheiden. Die Arbeitsbelastung wird nicht zuletzt von der Inanspruchnahme der Einspruchsmöglichkeiten abhängen und bei den meisten Aufgaben wird Zeitdruck bestehen. Die zeitliche Fremdbestimmung wird vereinzelt insofern problematisiert, als dadurch Gestaltungsraum bei der Umsetzung der Aufgaben verloren gehen könnte. Schließlich wolle man nicht zur „Abstempelungsstelle“ für Anträge der Staatsanwaltschaft werden.

Einig ist man sich auf Seiten der Richterschaft, dass es an der Zeit war, eine gesetzliche Grundlage für das polizeiliche Vorverfahren zu schaffen. Abgesehen davon variieren die Antworten zur Frage nach der Einschätzung der Reform doch beträchtlich. Im Tenor verweist man auf die Praxis, die erst zeigen werde wie sich die Reform bewährt. Alleine auf der Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen und der neuen Rollenverteilungen wollten die wenigsten eine umfassende Bewertung der Reform abgeben. Nur Einzelne brachten relativ klare Präferenzen für ein reformiertes Untersuchungsrichtermodell einerseits oder doch das neue Ermittlungsverfahren andererseits zum Ausdruck. Nicht weniger als fünf – großteils Untersuchungsrichter - der neun Befragten sprechen allerdings Qualitäten des Untersuchungsrichtermodells an, die ihnen wichtig erscheinen und deren Verlust zumindest mit einer gewissen Skepsis betrachtet wird. Die Unab-

hängigkeit der Untersuchungsrichter wird hier angesprochen, wie auch die Distanz der Untersuchungsrichter gegenüber der Exekutive oder die Tatsache, dass die untersuchungsrichterliche Tätigkeit auf das Vorverfahren beschränkt ist. Demgegenüber werden Bedenken bezüglich der zukünftigen Nähe der Staatsanwaltschaft zur Exekutive und vor allem bezüglich der Vereinigung von Ermittlungsleiter und Ankläger in einer Person geäußert.

„Das ist eine Zwiespalt, der mir nicht so ganz gefällt. Er vernimmt jemanden als Zeugen und in der Verhandlung ist er dann Vertreter des Staates. Bisher hat das der Untersuchungsrichter gemacht und er war dann aus dem Prozessgeschehen ausgeschlossen, und das hat damit eine gewisse Objektivität bedeutet“.

Derartige Bedenken werden von anderen dadurch relativiert, dass bei wichtigen Eingriffen die Haft- und Rechtsschutzrichter eingebunden sind und allenfalls als Korrektiv wirken können. Die Staatsanwälte wären tatsächlich auch schon bisher Herren des Vorverfahrens und die Untersuchungsrichter oft nur eine Durchlaufstation gewesen, unter deren Verantwortung immer wieder entbehrliche Vernehmungen durch Rechtspraktikanten vorgekommen wären.

Vielfach angesprochen wird, dass die Akteure die Qualität der Reform bestimmen werden. Damit wird implizit zum Ausdruck gebracht, dass das Reformgesetz grundsätzlich eine geeignete Grundlage für eine Neugestaltung des Vorverfahrens ist, dass letztlich aber die Anwender dafür verantwortlich sind, wie sich die Verfahren ändern werden, oder ob sich letztlich eine kaum veränderte Praxis mit etwas anderer Rollenaufteilung entwickeln wird.

Als positiv hervorgehoben wird verschiedentlich, dass die polizeilichen Ermittlungen in Zukunft unter der Leitung von Staatsanwälten erfolgen soll. Die Staatsanwälte könnten sich so auch selber ein umfassendes Bild machen und vielleicht auch früher verfahrenswesentliche Dinge besser beurteilen. Sie müssten allerdings die Arbeit der Exekutive auch laufend hinterfragen.

Ein Tenor unter den Richtern war, dass die Qualität der Reform zu einem wesentlichen Teil davon abhängen wird, inwieweit sich die Staatsanwälte in die Ermittlungen involvieren werden. Auf eigene Vernehmungen durch die Staatsanwälte hoffen die Richter offenbar. Mehrere Gesprächspartner zeigen sich diesbezüglich aber pessimistisch und berichten von Gesprächen mit Staatsanwälten, in denen sich diese bereits dagegen ausgesprochen hätten.

Durchwegs positiv bewertet werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Reform. Allerdings würden diese möglichen Verfahrensbeschleunigungen entgegenstehen.

Organisatorische Vorbereitungen

Auch von den Richtern wird ein zeitlicher Verzug bei den Vorbereitungen der Reform angesprochen. Die Hauptverhandlungsrichter zeigen sich diesbezüglich aber wenig betroffen, würde sie die Reform doch ohnehin nur mittelbar berühren. Wesentlich mehr und unmittelbar betrifft die Reform die neuen Haft- und Rechtsschutzrichter. Entsprechend deutlicher und detaillierter wird von ihnen auch auf Vorbereitungsprobleme und zeitlichen Verzug zum Zeitpunkt der Gespräche eingegangen:

„Bei allen Ablauf-, Formular- und Organisationsdingen gibt es aus meiner Sicht derzeit eigentlich mehr Unsicherheit als Klarheit!“

Dennoch fiel auch bei diesen Richtern eine gewisse Distanz zu diesen Problemen auf bzw. vermittelten sie diesbezüglich eine gewisse Gelassenheit. Einerseits dürfte hier zum Ausdruck kommen, dass man die Dinge nun erst einmal ohnehin auf sich zukommen lassen muss:

„Am Anfang wird es schon ziemlich chaotisch werden, aber im März wird schon alles klarer sein“.

Andererseits ist man offenbar nicht zuletzt dadurch beruhigt, dass die meisten Veränderungen zunächst von den Staatsanwälten zu administrieren sind. Man hätte zwar auch gerne frühzeitig Klarheit gehabt über die Abläufe, Formulare und organisatorische Belange und sich eine frühere Bereitstellung eines Musteraktes gewünscht, aber die eigenen Aufgaben werden als relativ klar und vergleichsweise einfach gesehen, sodass man sich hier in einer besseren Position sieht.

Aufgrund der späten Begleitgesetzgebung standen auch bis zuletzt (Stand Anfang Dezember) kein vollständiger Gesetzestext zur Verfügung und von vielen wird ein Bedarf nach Klärung verschiedener unbestimmter Gesetzesbegriffe durch die Verfasser des Gesetzes moniert. Dies alles hätte auch die Schulungen und individuellen Vorbereitungen für die Reform beeinträchtigt.

Vor allem in Innsbruck und Leoben wird von den Richter auch kritisiert, dass viel zu lange Unklarheit hinsichtlich der Personalentscheidungen und der Geschäftsverteilungen bestand. Verunsicherung lösten Überlegungen in Innsbruck aus, die Haft- und Rechtsschutzagenden auf alle Hauptverhandlungsrichter aufzuteilen und Überlegungen in Leoben, die Haft- von den Rechtsschutzangelegenheiten zu trennen. Die beiden Modelle hätten an den jeweiligen Standorten offenbar wenig Zustimmung gefunden, sind dort letztlich allerdings auch nicht umgesetzt worden.

Ob die nun eingerichteten Planstellen für Haft- und Rechtsschutzrichter reichen werden, getrauen sich die Befragten nicht einzuschätzen. Den tatsächlichen Planstellenbedarf würde erst die Entwicklung des Einspruchswesens zeigen. Zunächst müsste man einmal mit den eingerichteten Planstellen auskommen.

Die Tatsache, dass die erforderlichen neuen Planstellen für Staatsanwälte mit jungen, oftmals erst kürzlich ernannten Staatsanwälten besetzt werden, wird von den Richtern sehr unterschiedlich betrachtet. Einerseits wird es von manchen als zusätzliche Erschwernis für eine Reform dieses Ausmaßes betrachtet, dass vielfach wenig erfahrene Staatsanwälte das neue Gesetz umsetzen sollen. Eine enge Personalsituation und viele junge, unerfahrene Staatsanwälte würden dagegensprechen, dass sich die Staatsanwälte tatsächlich sehr aktiv in die Ermittlungen involvieren würden. Andererseits wird z.B. Bedenken hinsichtlich der Doppelrolle der Staatsanwälte als Ermittlungsleiter und Ankläger entgegengehalten, dass die jungen Kollegen sehr kritisch wären, womit Vertrauen in deren Objektivität und deren auch geforderte Distanz zur Exekutive zum Ausdruck gebracht wird.

Schulungen und persönliche Vorbereitung

Mit den angebotenen Schulungen zeigte man sich an allen Standorten zufrieden, wenngleich vielfach angemerkt wird, dass viele Details zum Zeitpunkt der Schulungen noch unklar waren und weitgehend unklar blieben. In Innsbruck werden den Trainern dennoch durchwegs Blumen gestreut und es wird neben der theoretischen Qualität der Schulungen, trotz der noch unvollständigen Vorgaben, auch der gute Praxisbezug betont. In Wien und Leoben hätten sich Einzelne etwas mehr Zeit bzw. mehr Schulungstermine gewünscht. Nur vereinzelt wird es von den Richtern für notwendig erachtet, sich in der Freizeit individuell auf die Reform vorzubereiten, vielmehr wird betont, dass mit der Reformumsetzung ein „learning by doing“ einher gehen werde. Die im Intranet der Justiz angebotenen Materialien zur Reform werden auch auf Seiten der Richterschaft von nur wenigen wirklich genutzt, am vergleichsweise öftesten scheinbar in Leoben.

Von dezidierten Abstimmungen mit Staatsanwälten in Hinblick auf die Reformumsetzung berichtete keiner der befragten Richter. Offenbar tauschen sich Staatsanwälte und Richter vor allem informell über die Reform, und was sie mit sich bringt, aus. Die Kontakte würden sich ohnehin laufend ergeben und das Verhältnis wird ganz überwiegend als gut beschrieben. Besonders umfassend scheint aber auch dieser Austausch in der Vorbereitungszeit nicht gewesen zu sein. Ab-

stimmungen mit Vertretern der Exekutive hat es unter den befragten Richtern keine gegeben. Diesbezüglich wird von den Befragten aber auch keine Notwendigkeit gesehen, würde die Reform doch ohnehin die Schiene Staatsanwaltschaft-Exekutive in den Vordergrund stellen.

Mehrfach angesprochen wird, dass sich die Haft- und Rechtsschutzrichter um eine einheitliche Praxis bemühen müssten. In diesem Sinn wird darauf hingewiesen, dass vor allem in den ersten Phasen der Reform regelmäßige interne Abstimmungen erforderlich sein würden.

d) Die Sicht der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte scheinen sich noch vergleichsweise wenig mit der Reform beschäftigt zu haben, stehen ihr aber insgesamt offen und vor allem gelassen gegenüber. Ihren eigenen Aufgabebereich sehen sie durch die Reform nicht wesentlich verändert. Insgesamt lautet der Tenor, dass die Beschuldigtenrechte nur scheinbar neue seien, in der Praxis wurde Vieles ohnehin vergleichbar gehandhabt.

Nur wenige markante Unterschiede lassen sich aus den Befragungen der Rechtsanwälte aus den regional verschiedenen Gerichtsstandorten herauskristallisieren (in Wien ist die Stimmung etwas kritischer). Vielmehr sind die Angaben von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt oft so unterschiedlich, dass es insgesamt auch nur selten offensichtliche Übereinstimmungen gibt, wie sie bei den anderen Akteuren zu manchen Punkten sichtbar sind.

Berücksichtigungswürdig scheint der Umstand, dass jene Rechtsanwälte, deren berufliches Hauptaufgabengebiet nicht die Strafverteidigung darstellt, die Stellung des Beschuldigten im Speziellen und die Reform allgemein insgesamt weniger kritisch betrachten als auf Strafrecht spezialisierte Anwälte.

Allgemeine Bewertung der Reform und Erwartungen

Die Reform wird grundsätzlich begrüßt. Allzu große Erwartungen werden in sie aber nicht gesetzt. Zu wenig scheint man noch auf Seite der Rechtsanwälte darüber zu wissen. Vereinzelt wurde ein Hoffen auf eine Verbesserung der Qualität der Erhebungen zum Ausdruck gebracht. Die meisten Veränderungen werden im Hinblick auf die neuen „Berührungspunkte“ mit der Kriminalpolizei erwartet. Dabei wird angesprochen, dass die Rechtsanwälte einen Strategie-

wechsel vollziehen müssen – heraus aus einer passiven Position des Verteidigers – hin zu einer aktiveren Rolle der Strafverteidiger.

Eine umfassendere Bewertung der Reform wird von den meisten Befragten nicht abgegeben. So konnten auch nicht viele kritische Bereiche der Reform im Detail genannt werden. Hier lautet die Devise abwarten – die Praxis wird es zeigen. Hierin spiegelt sich wiederum eine vielfach noch geringe Auseinandersetzung mit der Reform wieder. Vereinzelt wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass sich durch die Reform die Macht auf Seiten der Polizei steigern werde, da die neuen Staatsanwälte hauptsächlich jung und unerfahren seien, und die Polizei mit diesen leichtes Spiel haben werde. Auch das Funktionieren der Belehrungen der Opfer durch die Kriminalpolizei wird mitunter angezweifelt.

Einer der insgesamt sieben interviewten Rechtsanwälte spricht Qualitäten des untersuchungsrichterlichen Modells an, die ihm wichtig erscheinen und deren Verlust er als größten Mangel der Reform ansieht. Er verweist dabei auf die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter und demgegenüber auf die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte. Er befürchtet in der Abschaffung der Untersuchungsrichter eine Schwächung des Rechtsstaates. Aber auch der konträre Standpunkt wurde in einem Gespräch vertreten, in dem die Qualität der Arbeit der Untersuchungsrichter angezweifelt und festgestellt wurde, dass man dem Untersuchungsrichter nicht „nachweine“.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Seite der Verteidigung von den anderen Behördenvertretern (aus der Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei) meist als Gewinnerin der Reform angesehen wird, diese Sicht die Rechtsanwälte jedoch offensichtlich nicht teilen – sie sehen ihre Rolle nicht großartig aufgewertet. Auffallend ist auch, dass die neuen durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Rechtsanwälte – welche von den anderen Berufsgruppen als vielfältig beschrieben werden, und vor deren häufigen Anwendung gewisse Ängste bestehen – von den Rechtsanwälten selbst nicht als wirklich aufregend betrachtet werden. Sie gehen vielmehr davon aus, dass ziemlich alles beim Alten bleibt. Die meisten Änderungen kommen aus der Sicht der Rechtsanwälte auf die Staatsanwälte bzw. die Kriminalpolizei zu.

Organisatorische Vorbereitungen

Allgemeine Informationen über die Vorbereitung zur Umsetzung der StPO-Reform haben die befragten Rechtsanwälte wenige, wenn dann aus den Medien, besonders aus Fachzeitschriften

und über die Vereinigung der österreichischen StrafverteidigerInnen bzw. über private Beziehungen erhalten.

Insgesamt laufen die Vorbereitungen nach Meinung eines Befragten „österreichisch“, da erstens Vieles erst im letzten Moment passiere und es zweitens schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Novellierungen und anderer Verbesserungen bedürfte.

Schulungen und persönliche Vorbereitung

Auf Seiten der Rechtsanwaltschaft haben keine umfassenden Schulungen stattgefunden. Alle befragten Rechtsanwälte haben aber Angebote der Anwaltskammer bzw. einer privaten Institution (ARS) – jeweils ein Seminartag – wahrgenommen bzw. sie haben vor, dies noch vor dem Inkrafttreten der Reform zu tun. Angemerkt wird auch, dass die Seminarangebote von der Kammer sehr spät gekommen seien, diese Vorgehensweise eben eine Eigenart der Anwälte sei bzw. man auch nicht zu früh die Seminare anbieten wollte. Darüber hinaus war aus den Gesprächen auch deutlich herauszuhören, dass die Rechtsanwälte aufgrund ihrer Einschätzung der Reform auch keinen großen Druck sehen, sich intensiv darauf vorbereiten zu müssen.

Immer wieder wird genannt, dass die persönliche Vorbereitung hauptsächlich in Form des Eigenstudiums des Gesetzestextes aber auch anhand der Skripten des BMJ und BMI (manche Rechtsanwälte haben diese über private Beziehungen erhalten) erfolgt und schlussendlich nur „learning by doing“ übrig bliebe.

Austausch mit den Gerichtsbehörden

Zwischen Rechtsanwälten und den anderen Akteuren hat es offenbar nur wenig Austausch über die Reform gegeben. Und wenn, dann nur mit Richtern und Staatsanwälten und in informellen persönlichen Gesprächen. Themen dabei waren der neue organisatorische Ablauf (z.B. der Akteneinsicht), die neuen Rollen der Staatsanwälte und der Rechtsschutz- und Haftrichter sowie deren Personalressourcen. Offizielle institutionsübergreifende Diskussionsforen die Reform betreffend hat es nicht gegeben.

2. Die Rollen im neuen Vorverfahren

Wie bereits im ersten Kapitel besprochen, sind die neuen Rollenverteilungen im Vorverfahren eine der zentralen Veränderungen, die mitunter auch sehr unterschiedlich bewertet werden. Auf die Ausführungen im vorstehenden Kapitel (B.1.) darf verwiesen werden.

a) Die Sicht der Staatsanwälte

Die neue Rolle der Staatsanwälte

Die neue Rolle der Staatsanwälte als Ermittlungsleiter und die Bedeutung der neuen Rolle nimmt in den Interviews naturgemäß viel Raum ein. Ein einheitliches oder klares Bild kommt dabei aber nicht zum Ausdruck. Von einer Mehrheit wird wohl eine Aufwertung der Staatsanwälte gesehen, weil sie nun früher einbezogen, die „Fäden“ in der Hand, mehr Einflussmöglichkeiten und damit verbunden aber auch mehr Verantwortung haben. Einige deuten aber gewisse Zweifel bezüglich dieser Bewertung an und verweisen darauf, dass sie wenig Unterschied sehen bzw. schon bisher wesentlichen Einfluss auf das Vorverfahren nehmen konnten:

„Dass ich jetzt selber mache, was ich bisher beim Untersuchungsrichter beantragt habe, ist für mich persönlich keine Aufwertung.“

In diesem Zusammenhang wird auch die Sicht vertreten, dass sich im Vergleich zur bisherigen Praxis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wenig ändern wird:

„Nur praktisch glaube ich nicht, dass sich da so viel ändern wird. Wir haben es ja auch bis jetzt in der Hand gehabt, zu entscheiden, ob wir gerichtliche Vorerhebungen führen oder sicherheitsbehördliche.“

Ein Gesprächspartner sieht seine neue Rolle zu nahe bei der Polizei, was mit seinem „richternahen“ Selbstverständnis schwer vereinbar sei. Im Material finden sich aber auch explizit gegenteilige Auffassungen: Einmal mit der Betonung, dass die Staatsanwälte nach wie vor zur Objektivität verpflichtet sind und kein Selbstverständnis im Sinne einer „Verfolgungsbehörde“ besteht. Andererseits eine Oberstaatsanwaltschafts-Stimme, von der die neue Staatsanwaltschaft nach wie vor an der Seite der Gerichte gesehen wird:

„Wir sind Richter in der Sonderverwendung Staatsanwalt.“

Grundsätzlich positiv bewertet werden die Berichtspflichten der Exekutive an die Staatsanwaltschaft und großteils auch die Möglichkeit, selbst vernehmen zu können. In Stellungnahmen, in denen die Arbeitsbelastung als so drückend erlebt wird, dass die Wahrnehmung neuer Ermitt-

lungskompetenzen noch als zusätzliche Belastung erscheint, zeigt man sich jedoch zurückhaltend bezüglich der zukünftigen Nutzung des „gewonnenen Spielraums“. Einige Staatsanwälte allgemeiner Abteilungen in Wien äußern auch Skepsis hinsichtlich ihrer Kontrollmöglichkeit über die Polizei, da es zu wenig Staatsanwälte gäbe, um die diesbezüglichen Aufgaben entsprechend erfüllen zu können und die jungen Kollegen, die zur Staatsanwaltschaft kommen (werden), seien, so eine weitere skeptische Einlassung zum Thema „neue Rolle“, der Polizei nicht gewachsen. Andererseits wurden in Leoben z.B. schon während des vergangenen Herbstes von einem Staatsanwalt vermehrt Ermittlungsaufträge an die Polizei erteilt, um das neue System einzuüben. Mit gutem Erfolg, wie berichtet wurde.

Kooperationsachse Staatsanwaltschaft - Polizei

Die Kooperation wird ohne Zweifel wesentlich enger werden, das wird von Seiten der Staatsanwaltschaft ganz generell so gesehen. Bei großen Strafsachen gibt es auch jetzt schon viele Kontakte und Absprachen, und dies gilt auch für die Sonderreferate der Staatsanwaltschaft in Wien:

„Der Unterschied (zu allgemeinen Abteilungen) ist, dass die Kommissariate spezialisiert sind auf diese Delikte und dort einfach ein Spezialwissen haben, das der Streifenbeamte auf der Straße in diesem Umfang einfach nicht haben kann, weil er ein breites Aufgabenspektrum hat. Dort kenne ich auch die Ansprechpartner und wir telefonieren auch relativ oft, das funktioniert eigentlich ganz gut.“

Eine verschiedentlich vertretene Argumentationslinie in den Interviews zielt explizit auf das in der neuen StPO zugrunde gelegte Kooperationsmodell, das in den Ermittlungen für Polizei und Staatsanwaltschaft bestimmend sein soll. In unterschiedlichen Paraphrasierungen wird dabei auf schon bisher erfolgte Abstimmungen zwischen den Behörden verwiesen: „Bei mir ändert sich da gleich gar nix.“ – wird in Innsbruck formuliert und auch in anderen Interviews wird von einer künftigen engen Zusammenarbeit gesprochen, die an vergangene Erfahrungen anknüpft (z.B. in Suchtgiftfällen, in anderen „größeren Kriminalfällen“). Soweit diese Erfahrungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft befriedigend verlaufen sind, sieht man also durch das vom Gesetz geforderte, neue Kooperationsmodell keine Änderungserfordernisse in Bezug auf die Zusammenarbeit. Andernfalls kann man sich den Erfordernissen entsprechend anpassen:

„Nachdem wir die meisten (Kriminalpolizisten) ja kennen, kann man gut einschätzen, wem man welchen Freiraum lassen kann.“

Die Antworten zu diesem Thema sind jedoch nicht einheitlich und es wird von manchen Staatsanwälten auch Distanz zur Kriminalpolizei für die Zukunft signalisiert:

„Ich habe nicht vor in eine andere Rolle zu schlüpfen und werde sicher keine Polizistin sein. So gesehen hoffe ich, dass meine Rolle als offizielle Ermittlungsleiterin keine Veränderung darstellt.“

Die diesbezüglichen Aussagen werden im Zusammenhang mit Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht, in der die Kooperation zwischen den Behörden offenbar nicht so günstig verlaufen ist, sei es, weil die Arbeitskontakte weniger zufriedenstellend waren („schleppende Ermittlungen“), sei es, weil ausschließlich formale und bürokratische Beziehungen zwischen den Behörden bestehen, denen die Qualität der Kooperation im Sinne eines gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Arbeitsplanes fehlt – eine Konstellation, in der den Staatsanwälten bisher eine passive Rolle zukam.

Unabhängig vom Standort der Befragungen wird festgestellt, dass das Ausmaß der Kooperation – und damit ist wohl auch der Umfang der faktischen Ermittlungsleitung gemeint – von der Schwere des Tatverdachts bzw. der Komplexität der Fälle abhängen wird. Je schwerer oder komplizierter der Fall, desto mehr Kooperation ist angesagt. Weitgehend einig ist man sich, dass sich - abgesehen von „kleinen Fällen“ - die bisher verbreitete Praxis der Übermittlung fertiger Anzeigen durch die Exekutive (ohne vorangegangener Befassung der Staatsanwaltschaft) ändern wird.

Um die Leitungsaufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, halten es die befragten Staatsanwälte für wichtig, guten Einblick in die Organisation und Durchführung der kriminalpolizeilichen Arbeit zu haben. Entsprechende Einladungen oder Schulungen durch die Polizei gab es verschiedentlich schon bisher, sollten aus der Sicht mehrerer Befragter aber ausgeweitet werden. Festgehalten wird dazu aber, dass man sich auch in Zukunft auf die kriminaltaktische Kompetenz der Polizei verlassen wolle.

Im Zusammenhang mit der künftigen Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei wurde auch der Frage nachgegangen, ob die Staatsanwälte künftig selbst vernehmen werden. In Innsbruck und (vorsichtiger) in Leoben scheint man von dieser Möglichkeit mehr Gebrauch machen zu wollen als in Wien, wenngleich auch dort mehrfach zum Ausdruck gebracht wird, dass dies nicht die Regel sein wird. In Wien erwartet man vor allem Vernehmungen in den Sonderreferaten der Staatsanwaltschaft, kaum jedoch in allgemeinen Fällen:

„Ich glaube nicht, dass wir viele Vernehmungen durchführen werden, ich wüsste nicht, wie ich das in meinem Tagesablauf unterbringen soll. Ich habe ausgerechnet, dass ich 70 bis 80 Wochenstunden arbeite, und da geht sich keine Vernehmung aus.“

Die Arbeitsbelastung wird also auch bei diesen Fragen angesprochen. Mitunter merken auch Leobner und Innsbrucker Staatsanwälte an, dass ihre Arbeitsbelastung nicht zuletzt von der Qualität der Arbeit der Exekutive abhängen wird. Schlechte Ermittlungen führen zu Mehraufwand. Vor allem in Wien werden aber Befürchtungen in dieser Hinsicht geäußert, weniger aufgrund von Vorbehalten gegenüber der Arbeit der Exekutive allgemein, sondern aufgrund einer auch dort wahrgenommenen schlechten Personalsituation. In Innsbruck wie in Leoben macht man sich diesbezüglich weniger Sorgen. Dazu eine Innsbrucker Anmerkung:

„Meist bekommen sie (die Exekutive) keine Rückmeldung und ich hab mir schon vor Jahren angewöhnt, dass ich ihnen schleißig erhobene Sachen zurückschicke. Darauf hab ich sie auch für die Zukunft schon vorbereitet. Ich seh auch nicht ein, dass ich in Zukunft die Arbeit der Exekutive machen soll.“

Was den Journaldienst auf Seiten der Staatsanwaltschaft anlangt, so wird generell von dessen Ausweitung gesprochen, die sich, wie in einem Interview betont wird, auch auf Schreibkräfte beziehen müsse. Ob die vorgesehenen Ausweitungen reichen werden, wird die Praxis zeigen. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang eine gewisse Sorge, wie gut die kurzfristig befassten Journal-Staatsanwälte den hohen rechtlichen Anforderungen gerecht werden können.

Vor allem zu Beginn der Reform werden allgemein viele Anfragen durch die Exekutive erwartet. Einerseits werden diese Anfragen befürchtet, weil dadurch die Arbeitsbelastung steigen wird. Andererseits wird vielfach auch zum Ausdruck gebracht, dass diese Abstimmungen notwendig sein werden und den Polizeibeamten (zur eigenen Sicherheit) dringend zu raten ist, im Zweifel Rücksprache zu halten.

Gefragt wurden die Staatsanwälte auch, ob sie die zahlreichen Bestimmungen in der neuen StPO als problematisch einschätzen, wonach die Kriminalpolizei bei „Gefahr in Verzug“ zur Einsetzung von Zwangsmitteln berechtigt ist, die sonst staatsanwaltschaftlich (zum Teil erst nach erfolgter richterlicher Bewilligung) anzuordnen sind. Diese Zugriffsmöglichkeiten werden als weitgehend unproblematisch angesehen. Nur in einem Interview wird die Frage aufgeworfen, ob die „neuen“ Staatsanwälte in der Lage sein werden, das Vorliegen der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“ auch objektiv prüfen zu können.

In Zukunft ist die Staatsanwaltschaft in Ermittlungsmaßnahmen der Polizei, die im 8. Hauptstück der StPO aufgezählt sind, in unterschiedlichen Ausformungen zeitlich und inhaltlich eingebunden. Die Frage nach den künftigen Umgangsformen hinsichtlich der damit verbundenen Grund-

rechtseingriffe war uneinheitlich. Begrüßt wird, dass dieser Bereich polizeilicher Ermittlungen nunmehr verrechtlicht wurde. Die Bedeutsamkeit der Bereiche verdeckte Ermittlung, Observation oder Scheingeschäft wird in einigen Interviews nur dem Gebiet der Suchtgiftkriminalität zugeordnet. Dezidiert dazu eine Innsbrucker Position, dass die Polizei mit Problemen rechne, da bei Telefonüberwachungen und verdeckten Ermittlungen zum einen Verständigungspflichten der Beschuldigten bestehen, und zum anderen durch das Recht der Akteneinsicht die Anonymität der ermittelnden Beamten gelüftet werde:

„Die Polizisten fragen die Staatsanwälte, was man da tun kann, und da kann man nur lapidar sagen, gar nichts, weil es im Gesetz so steht.“

Soweit auf die Frage der Fristsetzungen für die Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei durch die Staatsanwälte eingegangen wurde, wird den zeitgerechten Anlassberichten durch die Polizei naturgemäß einige Bedeutung zugeordnet. Im Fall der späten Übermittlung „wird es eng“, wie sich ein Staatsanwalt ausdrückte. An dieser Stelle sei vermerkt, dass die vermehrten Verpflichtungen der Kriminalpolizei zur Dokumentation ihrer Tätigkeit von den befragten Staatsanwälten kaum angesprochen werden, so dass zu vermuten ist, dass im Vorfeld der Reform diesbezüglich keine substanziellen Probleme erwartet werden.

In Bezug auf die Anordnung der Sicherstellung von Gegenständen nach § 110 StPO durch die Staatsanwaltschaft wird auf einen möglichen Zeitdruck hingewiesen, dem sich der Staatsanwalt in seiner Entscheidung ausgesetzt sehen kann. Dass die Beschlagnahme „von jeder Kleinigkeit“ bei Gericht beantragt werden muss, wird in einem Interview als aufwendig und in der Form als unnötige Mühe bewertet. Insgesamt zeigt man sich aber in dieser Hinsicht allgemein gelassen:

„Man ist halt früher gezwungen sich zu überlegen, ob man eine Sache wirklich braucht. Viel wird sich nicht ändern.“

Die neue Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter

Auffallend ist, dass die Fragen zur Kooperation mit den Gerichten von den Staatsanwälten erheblich knapper beantwortet werden als Fragen, die sich auf die Exekutive richten. Der Tenor an allen Standorten ist, dass die Kommunikation mit den Untersuchungsrichtern in der Vergangenheit gut war und vielfach, dass diese als Entlastung für die Staatsanwälte gesehen werden, wenn auch vereinzelt Kritik an der Qualität der Vernehmungen geäußert wird. Stellvertretend ein Zitat aus Wien:

„Das Verhältnis zu den Untersuchungsrichtern ist gut. Es gibt einen Schwung junger Untersuchungsrichter und Staatsanwälte, man kennt sich schon von der Ausbildung und man kann vieles telefonisch abklären. Da gibt es auch mit den älteren keine Probleme.“

In einer anderen Wiener Wortmeldung wird dieser Darstellung allerdings widersprochen und werden „negative Schwingungen“ zwischen Richtern und Staatsanwälten wahrgenommen:

„Derzeit gibt es den Eindruck, dass jede Seite etwas bei der anderen abladen will. Ich hoffe, dass es einen vernünftigen Mittelweg geben wird.“

Allgemein wird aber optimistisch auf die künftige Kooperation geblickt, wenngleich die Praxis der Kooperation im Detail vielfach noch sehr unklar erscheint. Vieles kann man, so wird mehrfach festgehalten, informell klären und daran werde sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Kooperation werde sich aber insofern ändern, als die Haft- und Rechtsschutzrichter doch eine andere Rolle als die Untersuchungsrichter haben werden, vor allem durch die „Instanzenfunktion“ im Einspruchsverfahren.

Die Bedenken von Richtern, dass sich in Zukunft viele Beweisaufnahmen in die Hauptverhandlung verlagern könnten, werden überwiegend nicht geteilt. Es wird darauf verwiesen, dass dies in erster Linie eine richterliche Befürchtung sei und in einem Gespräch wird festgestellt, dass Verlagerungen in die Hauptverhandlung auch schon in der derzeitigen Praxis vorkommen können. Vielfach wird das eigene Interesse an solider Vorbereitung der Anklage bzw. gegen langgezogene Hauptverhandlungen betont. Es ist nicht sinnvoll, so eine Wortmeldung, dass man aufgeblähte Verfahren hat und Dinge in der Hauptverhandlung sichtbar werden, „von denen noch keiner etwas gehört hat“. Dann müsse der Staatsanwalt ausdehnen und in der Folge sind dann unter Umständen sogar noch Rechtshilfeersuchen auszusenden, „das wollen wir natürlich nicht.“

Vereinzelte wird die Möglichkeit der vermehrten Verlagerung in die Hauptverhandlung aber auch nicht ganz ausgeschlossen, wenn etwa der Zeitdruck entsprechend groß sein wird, oder „von oben“ Druck kommt, die Register leer zu halten.

„... wobei die Richter ja auch wissen, warum tun wir das. Ich sag, ich klär das in der HV, weil wenn ich das zur Ergänzung zur Polizei zurückschick, (...) dann dauert das auch wieder drei bis vier Monate. Und wir sind doch unter einem gewissen Erledigungsdruck, wir sollen eine gewisse Anzahl offener Akten nicht überschreiten, und wenn man das genau nimmt und alles so erhebt, dass der HV-Richter zufrieden ist, dann werden wir die Anzahl offener Akten immer überschreiten. Daher klagt man an und sagt, ach den Zeugen höre ich dann noch in der HV.“

Den gerichtlichen Beweisaufnahmen wird aus Sicht der befragten Staatsanwälte eine eher untergeordnete Rolle zugeschrieben. Zu erwarten steht, so eine der wenigen konkreteren Aussagen, dass sich die Anzahl der Tatrekonstruktionen und kontradiktorischen Vernehmungen gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich verändern wird.

b) Die Sicht der Exekutivbeamten

Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft

Die neue Rolle der Staatsanwälte als Ermittlungsleiter stellt für die Arbeit der Exekutive zweifellos eine zentrale Neuerung dar. Nicht zuletzt werden die Staatsanwälte damit die primären Ansprechpartner der Exekutive bei der Justiz und es wird ihnen ab ihrer Befassung mit einer Straftat auch die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich zu ergreifender Ermittlungsmaßnahmen übertragen. Großteils wird diese neue Rolle positiv betrachtet. Man hofft auf aktive Staatsanwälte, die sich mit den Ermittlungen und den Akten umfassend auseinandersetzen. Mehr Sicherheit für die ermittelnden Beamten und Qualitätssteigerung werden unter anderem als mögliche positive Aspekte der neuen Rolle genannt und in einer Rückmeldung wird die Kontinuität – dass der Herr des Vorverfahrens auch die Anklage vertritt – als sinnvoll hervorgehoben. Vereinzelt wird auch die Hoffnung angesprochen, dass die neue Rolle und die damit verbundene engere Kooperation das Verständnis für die Arbeit der Exekutive fördern wird.

Für die Staatsanwälte selbst erwarteten die befragten Polizeibeamten durch deren neue Rolle mehr Verantwortung und vor allem auch eine höhere Belastung.

Kooperationsachse Staatsanwaltschaft-Polizei

Für ihre eigene Arbeit betrachten es die Vertreter der Exekutive als großen Vorteil und als Vereinfachung, dass sie in Zukunft großteils nur mehr einen Ansprechpartner bei den Justiz haben werden. In Wien wird in diesem Zusammenhang angesprochen, dass Überlegungen angestellt worden wären, die Zuständigkeit der Staatsanwälte nach Sprengeln zu organisieren, was als Vorteil und Vereinfachung für die Wiener Exekutive begrüßt würde. Allgemein wird eine engere Kooperation und mehr Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Exekutive erwartet und großteils auch erhofft. Wie sich diese Kooperation und Kommunikation im Detail darstellen werden, wird unterschiedlich eingeschätzt und mit der Frage in Verbindung gebracht, wie aktiv sich die Staatsanwälte in die Ermittlungsverfahren involvieren werden. Einerseits wird wohl eine stärkere Involvierung erwartet, andererseits rechnet man mit einer unterschiedlichen Handha-

bung durch die einzelnen Staatsanwälte, die zum Teil auch abhängig von deren zeitlichen Ressourcen sein wird.

„Es gibt bei der Staatsanwaltschaft zwei Lager. Die Einen, die die Polizei weitgehend arbeiten lassen wollen, und die Anderen, die gerne auf der Straße ermitteln würden. In der Mitte wird man sich treffen, weil die Letzteren das nicht lange aushalten werden und die Anderen werden auch die direkten, eigenen Eindrücke brauchen.“

Bei der Masse der Delikte rechnet man großteils mit eher wenig unmittelbarer Beteiligung der Staatsanwälte, bei größeren oder schwierigen Verfahren gehen die meisten aber von „aktiven Ermittlungsleitern“ aus. Von aktiven Ermittlungsleitern erwartet man sich allgemein vor allem, dass sie mit den Ermittlungen bzw. den Akten gut vertraut sind. Darüber hinaus wird von Einzelnen im Zusammenhang mit diesem Rollenbild angesprochen, dass sich die Staatsanwälte als letztlich Verantwortliche früher in Ermittlungen involvieren, genaue Ermittlungsaufträge erteilen (in Bezug auf Vernehmungen oder Sonstigem), bei Mängeln weitere Aufträge an die Beamten richten und zum Teil auch selbst vernehmen. Mehrfach wird festgestellt, dass man bei vielen Maßnahmen die Unterstützung der Staatsanwaltschaft brauchen wird, und alleine deshalb sei mit deren häufigeren und früheren Einbeziehung zu rechnen. Hinzugefügt wird hier auch, dass durch eine engere Kooperation Probleme verhindert und manche Ermittlungen vielleicht auch früher beendet werden können.

Die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft wird wie bisher großteils auf kurzem Wege telefonisch erfolgen, allerdings wird nun mehr als bisher schriftlich oder zusätzlich auch schriftlich berichtet und auch dokumentiert werden. Dringende Dinge wird man auch weiterhin via Fax oder persönlich austauschen. Neu seien Dokumentationen im Zusammenhang mit Akteneinsichten sowie allenfalls erforderliche Begründungen und gewöhnen müsse man sich vor allem auch an die Fristen. Großteils sahen die Befragten aber wenig Unterschied zur bisherigen Dokumentationspraxis, die im Sinn der eigenen Absicherung ohnehin bereits sehr umfassend und genau wäre.

Einig war man sich, dass man bei Unsicherheit und Zweifel in Zukunft regelmäßig die Staatsanwaltschaft kontaktieren und Rücksprache halten wird. Vor allem während der ersten Umsetzungsphase wird man sich vorsichtshalber oft telefonisch absichern. Auf die Frage nach dem Umgang mit Einsichtsbeschränkungen wird in der Regel geantwortet, dass man die Einsicht im Zweifel eher beschränken wird, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Durchwegs wird aber hinzugefügt, dass man vorsichtshalber mit dem Staatsanwalt Rücksprache halten wird. In diesem

Zusammenhang wird regelmäßig auf die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Journalstaatsanwälte hingewiesen. In Wien befürchten die befragten Vertreter der Exekutive, dass die geplanten drei Journal-Staatsanwälte zu wenig sein könnten. Dies könnte dazu führen, dass man oft keinen Staatsanwalt erreicht und letztlich unter Berufung auf „Gefahr in Verzug“ vorgehen müsse. Von den neuen Regelungen zu „Gefahr in Verzug“ erwartet man sich jedoch keine Veränderungen in der Praxis, weil diese schon derzeit nur mit gutem Grund zur Anwendung komme, woran sich nichts ändern wird. Auch auf die Frage nach möglichen Veränderungen im Bereich der besonderen Ermittlungsmaßnahmen wird großteils in diesem Sinn geantwortet. Ein Gesprächspartner merkt hier jedoch an, dass er die neue gesetzliche Regelung und die verstärkte Einbindung der Staatsanwaltschaft sehr begrüße. Wohl gäbe es auch schon bisher viele Kontrollen bei diesen Maßnahmen, aber mit der neuen Regelung kämen diese aus einem „Graubereich“ heraus.

Wichtig wäre es für die Kooperation, so sind sich die Vertreter der Exekutive weitgehend einig, dass die Staatsanwälte einen guten Einblick in die Arbeit der Exekutive haben und mit deren innerorganisatorischen Abläufen vertraut sind. Derartige Besuche und Veranstaltungen bei der Exekutive gab es bereits, sie sollten tatsächlich aber vermehrt angeboten werden.

Die neue Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter

Wie bereits ausgeführt, betrachten es die befragten Polizisten als Vorteil und als Vereinfachung ihrer Arbeit, dass sie in Zukunft großteils nur mehr einen Ansprechpartner bei der Justiz haben werden. Die neue Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter ist für sie in Hinblick auf die zukünftig zentrale Kooperationsschiene mit der Staatsanwaltschaft von offenbar sehr nachgeordnetem Interesse. Die Kommentare der Vertreter der Exekutive dazu waren in den Gesprächen sehr kurz und beschränkten sich großteils auf die Feststellung, dass man sich in Zukunft relativ wenig Kontakt mit den Haft- und Rechtsschutzrichter erwarte. Diese Kontakte würden dann nur selten notwendig sein, und vor allem nicht bei der Masse der Delikte, weil die Abstimmungen und die Kommunikation mit den Richtern die Staatsanwälte übernehmen werden. Von Einzelnen wird die Hoffnung ausgesprochen, dass sie dadurch erforderliche Beschlüsse in Zukunft schneller bekommen werden.

„Jetzt ist es oft so, dass der Staatsanwalt nicht erreichbar ist und der Untersuchungsrichter sagt, ohne den Staatsanwalt kann ich nichts machen. ... In Zukunft rufe ich den Staatsanwalt an, erzähle ihm was vorliegt und bekomme meinen Beschluss.“

Das Kommunikations-Dreieck Polizei-Staatsanwalt-Untersuchungsrichter, vor allem im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen, wird es aus der Sicht der Exekutive kaum mehr geben und offenbar trauert man diesem auch nicht nach. Ermittlungsaufträge durch die Richter könnten wohl vorkommen, aber man rechnet nur selten damit.

c) Die Sicht der Richter

Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft

Die neue Rolle der Staatsanwälte wird von Seiten der Richterschaft allgemein als Aufwertung derselben betrachtet. Durchwegs wird aber auch darauf hingewiesen, dass mit der größeren Macht vor allem auch die Verantwortung steigen würde. Die Staatsanwälte müssten ihre neue Rolle entsprechend dieser Verantwortung gestalten und das Vorverfahren aktiv leiten. Wie bereits früher angesprochen, wird von Vielen die Qualität der Reform nicht zuletzt mit der Frage in Verbindung gebracht, wie weit sich die Staatsanwälte in die Ermittlungen involvieren werden.

Die Richter sprechen vielfach die Hoffnung an, dass die Staatsanwälte zumindest bei wichtigen oder schwierigen Verfahren selbst vernehmen werden, was ihnen die Möglichkeit geben würde, sich selbst frühzeitig ein auf eigener Wahrnehmung beruhendes Bild zu verschaffen. Mitunter würden dann auch manche Verfahren bereits früher beendet werden können. Wenn die Staatsanwälte durch die Exekutive vernehmen lassen, sollten die Aufträge klar und präzise sein. Von Einzelnen wird aber, wie schon angesprochen, zumindest was die zukünftigen Vernehmungsaktivitäten der Staatsanwälte anbelangt, eher Pessimismus zum Ausdruck gebracht; viele Staatsanwälte würden sich selbst dagegen aussprechen. Auch eine enge Personalsituation mit vielen neuen Staatsanwälten wird von den Richtern diesbezüglich als Erschwernis eingeschätzt.

Die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit bzw. der unter ihrer Leitung geleisteten Arbeit der Exekutive wird von den Richtern nicht zuletzt unter dem Aspekt der möglichen Erschwernis ihrer eigenen Arbeit betrachtet. Schlecht vorbereitete Anklagen und auch das enge zeitliche Korsett für die Staatsanwälte (Verfahrensbeschleunigungsgebot) könnten zu einer Verlagerung von Beweisaufnahmen in die Hauptverhandlung führen und dadurch bedingt werden auch mehr Freisprüche für möglich gehalten. Vielfach wird auch die Sorge angesprochen, dass die Haft- und Rechtsschutzrichter in Verlegenheit geraten können, wenn sie auf der Basis von unzureichenden Informationen über Haftsachen entscheiden müssen. Letztlich würden doch sie die Verantwortung tragen müssen:

„Wenn die Ermittlungen schlecht waren und die vorgelegten Beweise nicht reichen, wird man die Leute freilassen müssen!“

Der Untersuchungsrichter kann Erhebungen in Auftrag geben, der Haft- und Rechtsschutzrichter ist diesbezüglich eingeschränkt. Die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, Ermittlungsaufträge an die Exekutive zu erteilen, werden wohl in Anspruch genommen werden, wenngleich allgemein festgehalten wird, dass dies relativ selten vorkommen wird.

Vereinzelte wird auch ausführlich darauf eingegangen, dass die Staatsanwälte in Zukunft für einen großen Teil der bisherigen Aufgaben der Untersuchungsrichter verantwortlich sein werden. Auch die Vielzahl von „kleinen“ Agenden, die in Summe viel Zeit in Anspruch nehmen würden, werden für die Staatsanwälte gewöhnungsbedürftig sein. Auch wenn großteils auf ein gutes Einvernehmen und gute Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft verwiesen wird, kommt in diesem Zusammenhang doch mehrfach zum Ausdruck, dass Richter (vor allem die Haft- und Rechtsschutzrichter) und Staatsanwälte in einem gewissen Konkurrenzverhältnis stehen:

„Man wird sehen, wie sie mit der neuen Rolle zurecht kommen ... Die Staatsanwälte haben sich oft über die Vernehmungen beklagt, jetzt können sie es selbst besser machen.“

Kooperationsachse Staatsanwaltschaft-Polizei

Im Zentrum der Novelle steht die Kooperationsachse Staatsanwaltschaft-Exekutive. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass manche Richter – vor allem bisherige Untersuchungsrichter – der neuen Funktion der Staatsanwälte als Ermittlungsleiter und dem „Zusammenrücken“ von Staatsanwaltschaft und Exekutive reserviert gegenüberstehen. Trotzdem ist man sich einig, dass Staatsanwaltschaft und Exekutive in Zukunft eng zusammenarbeiten werden und werden müssen. Wichtig wäre es aber, dass die Staatsanwälte dennoch eine ausreichende Distanz zur Exekutive wahren und deren Arbeit kritisch hinterfragen. Das treffe vor allem auf die besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu (verdeckte Ermittlung, Scheingeschäft, etc.) und im Zusammenhang mit diesen wird die Ermittlungsleitungsfunktion der Staatsanwälte von den Richtern positiv gesehen. An der Praxis würde sich wohl nicht viel ändern, diese Ermittlungsmaßnahmen würden dadurch aber aus einem „Graubereich“ geholt. Mehrfach wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Staatsanwälte mehr Einblick in die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und deren Organisation bekommen sollten.

In den Gesprächen werden auch die doch weitgehenden Möglichkeiten der Exekutive angesprochen, bei „Gefahr in Verzug“ aus eigenem zu handeln. Die Richter stellten dazu allgemein fest, dass eine derartige Regelung der Notwendigkeit der Praxis entsprechen würde. Wohl wird aber vereinzelt angemerkt, dass die Gerichte diesbezüglich eine enge Auslegung praktizieren sollten, da Journalstaatsanwälte und –Richter grundsätzlich erreichbar sein sollten.

Die Gesprächspartner betrachten die neue Kooperationsachse Staatsanwaltschaft-Exekutive als eine beträchtliche Vereinfachung für die Exekutive, die nun in der Regel nur mehr einen Ansprechpartner bei der Justiz – den Staatsanwalt – hat, der schließlich für die allenfalls erforderlichen Abstimmungen mit den Haft- und Rechtsschutzrichtern zu sorgen hat. In diesem Sinn ist man sich einig, dass das bisherige Kommunikationsdreieck Exekutive-Staatsanwalt-Richter nicht mehr die Regel sein wird und die Haft- und Rechtsschutzrichter nur mehr wenig Kontakt zur Polizei haben werden. In einem Gespräch wird allerdings angesprochen, dass ein Sprengelverteilungssystem mehr Klarheit für die Polizei hinsichtlich der Zuständigkeiten bringen würde.

Sehr unterschiedlich waren die Einschätzungen der Richter zur Frage, welche Änderungen die neuen Möglichkeiten der Einsichtsnahme und der Anträge bei der Polizei mit sich bringen würden. In Innsbruck rechnen die Richter offenbar mit einer häufigen Inanspruchnahme dieser neuen Rechte und wissen auch, dass die Polizei diesbezüglich noch einigen Organisationsbedarf hat. Demgegenüber ist man sich in Wien und Leoben weniger einig; es werden die neuen Möglichkeiten von einigen als unbedeutend eingeschätzt, andere rechnen doch mit vielen Anträgen.

Die neue Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter

Der neuen Rolle als Haft- und Rechtsschutzrichter und den damit verbundenen neuen Aufgaben sehen die Richter insgesamt gelassen und offenbar neugierig entgegen. Im Vergleich zu den auf die Staatsanwälte zukommenden neuen Aufgaben werden die Aufgaben der Haft- und Rechtsschutzrichter offenbar als gut überschaubarer Bereich wahrgenommen. Verschiedentlich wird besonders die Klarheit dieser neuen Rolle bzw. ihres Zuständigkeitsbereiches hervorgehoben. Vor allem die Rechtsschutzagenden betrachten die Richter als reizvolle und – nach Abschaffung der Untersuchungsrichter – besonders wichtige Aufgabe. Die neue Funktion wird vor allem als Kontrollinstanz und Korrektiv betrachtet. Nur von Einzelnen wird die sehr weitgehende Fremdbestimmtheit dieser Aufgaben problematisiert. Die Aufgaben der Haft- und Rechtsschutzrichter würden durchwegs Zeitdruck mit sich bringen, der wiederum der intensiven Auseinandersetzung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft entgegenstehen könnte. Keinesfalls wolle man zu

einer „Abstempelungsstelle“ werden. Wenn aber die Qualität der Anträge stimmt, dann wird die Arbeit der Haft- und Rechtsschutzrichter in diesem Bereich einfach werden. Den Journaldiensten sehen die Haft- und Rechtsschutzrichter jedenfalls sehr entspannt entgegen, denn in der Regel geht man davon aus, dass es keinen Einwand bei den Anträgen geben wird und die Belastung der schriftlichen Ausfertigungen wird in Zukunft bei den Staatsanwälten liegen.

Das bisherige Kommunikationsdreieck Exekutive-Staatsanwalt-Richter wird, wie gesagt, wohl an Bedeutung verlieren. Bei Zwangsmaßnahmen wollen die Richter aber offenbar nicht einfach auf die Möglichkeit der unmittelbaren Information durch die Exekutive verzichten und betonen durchwegs, dass hier und bei sonstigen wichtigen Angelegenheiten auch in Zukunft der unmittelbare Kontakt mit der Exekutive gepflegt werden würde. Allgemein wird festgestellt, dass es gerichtliche Aufträge an die Exekutive geben wird, wenngleich diese selten sein werden. Vor allem in den Bundesländern verweist man auf die guten Kontakte zur Exekutive, an die man dafür auch in Zukunft anknüpfen wird können.

Großteils für entbehrlich wird die so genannte „Promiregelung“ im §101 Abs. 2 StPO betrachtet, nicht zuletzt weil die Voraussetzungen sehr unklar und interpretationsbedürftig wären. Mitunter wird darin sogar eine Inkonsequenz des Gesetzgebers gesehen, dessen Vertrauen in die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen offenbar doch begrenzt ist.

d) Die Sicht der Rechtsanwälte

Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft

Die neue Rolle der Staatsanwälte sehen die befragten Rechtsanwälte insgesamt als Aufwertung, wenn sie auch nicht davon ausgehen, dass diese sich wirklich mehr involvieren werden. Sie glauben auch nicht, dass die Staatsanwälte in der Regel selbst vernehmen werden. Vor allem in Wien wird auf die knappen Personalressourcen auf Seiten der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang hingewiesen und daraus resultierend die effektive Ermittlungsleitung als Illusion betrachtet.

In manchen Gesprächen wird angedeutet, dass es durch die neue Rolle der Staatsanwälte zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse zu deren Gunsten kommt, wobei aber aus Sicht der Anwälte unverständlicherweise viele Staatsanwälte nicht damit zufrieden seien, da sie sich durch die Reform anstatt mehr in Richtung der Richter mehr in Richtung der Kriminalpolizei bewegt hätten.

Von anderen Rechtsanwälten wird aber auch die Hoffnung ausgedrückt, dass sich die Staatsanwälte früher in einen Fall einschalten werden, um so die Macht der Kriminalpolizei hintanzuhalten. Hingewiesen wird auch darauf, dass es hauptsächlich von den handelnden Personen abhängen wird, inwieweit sich der einzelne Staatsanwalt als Ermittlungsleiter sieht. Jedenfalls seien die derzeitigen bloßen Ersuchen der Staatsanwaltschaft an die Exekutive zukünftig ein klarer Auftrag, auch dadurch würde die Position der Staatsanwaltschaft gegenüber der Kriminalpolizei gestärkt.

Die in der Literatur vorgebrachten und auch von den Richtern geäußerten Bedenken, dass sich aufgrund des engen zeitlichen Korsetts für die Staatsanwälte die Beweisaufnahmen in Zukunft mehr in die Hauptverhandlung verlagern könnten, werden höchst unterschiedlich kommentiert. Die einen teilen diese, die anderen verneinen vehement. Von einigen wird von einer höheren Qualität der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung durch einen Richter ausgegangen und an der Qualität z.B. der kriminalpolizeilichen Einvernahmen gezweifelt. Von anderen wird der Qualität der Beweisaufnahmen durch Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft nicht weniger Vertrauen geschenkt als den untersuchungsrichterlichen. Zwei Rechtsanwälte fügen hier hinzu, dass es aus verteidigungsstrategischen Gründen nicht wünschenswert ist, wenn vieles erst in der Hauptverhandlung geklärt wird. Anwälte müssten daran interessiert sein, dass entlastende Beweise möglichst früh erhoben werden.

Kommunikation der Involvierten

Die Kontakte und Berührungspunkte der Rechtsanwälte mit der Kriminalpolizei halten sich bisher in Grenzen. Hier wird auch die größte Herausforderung gesehen – sie müssten erst lernen miteinander umzugehen, da der ausgeweitete Kontakt mit der Kriminalpolizei ein völlig neues Terrain sei. Dies gilt aus Sicht der Befragten für beide Berufsgruppen, da nach Einschätzung mancher Rechtsanwälte die Kriminalpolizei den Anwälten gegenüber eher befangen und nicht ganz vorurteilsfrei ist. Denn obwohl man, so ein Leobener Rechtsanwalt, aufgrund der Überschaubarkeit der handelnden Personen die Beamten meist persönlich kenne, sei der Kontakt zwischen ihnen und der Kriminalpolizei trotzdem nur peripher. Von vielen Befragten wurde aber betont, dass bei Kontakt zu Kriminalpolizisten diese immer sehr zuvorkommend gewesen seien. Dass sich die Kontakte zur Kriminalpolizei insgesamt intensivieren werden, davon gehen alle aus. Nur ein befragter Rechtsanwalt aus Innsbruck spricht jetzt schon von sehr guter, umfassender Kooperation mit der Kriminalpolizei.

Die Kontakte zur Staatsanwaltschaft und zu den Richtern werden schon jetzt als sehr gut, aber immer noch ausbaufähig betrachtet, wenn auch die meisten Kontakte zwischen Staatsanwaltschaft/Richterschaft und den Rechtsanwälten informell ablaufen. In Leoben und Innsbruck wird darauf hingewiesen, dass man allein schon aufgrund der überschaubaren Anzahl von Richtern und Staatsanwälten diese meist persönlich kenne und nicht zuletzt daraus ein gutes Gesprächsklima resultiere. Die Kontaktaufnahme erfolgt in den meisten Fällen, indem der Rechtsanwalt, wenn er bei Gericht zu tun hat, in den einzelnen Kanzleien bei Richtern und Staatsanwälten persönlich vorbeischauf und mit ihnen über den jeweiligen Fall (informell) spricht. Der E-mail-Kontakt mit der Staatsanwaltschaft wird als wünschenswerte Zukunft der Kommunikationsform angesehen, vor allem was die damit verbundenen Möglichkeiten der Übermittlung von Aktenstücken betrifft.

Die Kontakte zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei werden auch jetzt schon als eng und traditionell sehr gut eingestuft. Dies deshalb, da die Kriminalpolizei schon bisher „viel“ von der Staatsanwaltschaft gebraucht hätte und umgekehrt ebenso. Große Änderungen werden hier nicht erwartet, bis auf den Umstand, dass zukünftig der Staatsanwalt wohl der einzige Ansprechpartner für die Kriminalpolizei bei der Justiz sein wird.

In Bezug auf die Möglichkeiten der Exekutive bei Gefahr in Verzug aus eigenem tätig zu werden, gibt es äußerst unterschiedliche Aussagen. Einige haben keine Bedenken und allzu großen Befürchtungen, dass die Kriminalpolizei diese Möglichkeiten vermehrt anwenden könnten und sind der Meinung, dass man ihr diese Möglichkeit schon „lassen“ müsse. Die anderen sehen das Tätigwerden der Kriminalpolizei bei Gefahr in Verzug allgemein als großen Problembereich, da dadurch insgesamt der Rechtsschutz des Beschuldigten durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte gefährdet ist bzw. sind sie der Auffassung, dass dadurch die Rechtsanwälte „ausgebremst“ würden.

Die Einschätzung der Rechtsanwälte die Kontakte zwischen Staatsanwälte und Richter betreffend lauten unisono, dass diese durchwegs sehr gut und eng seien. Dies nicht zuletzt deswegen, weil sie meist im selben Haus untergebracht sind. Aus Sicht vieler Rechtsanwälte wird der Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft als „zu gut“ bewertet. Gemutmaß wird, dass es hier aufgrund der neuen Rollenverteilung zu Kompetenz- und Rollen(„verständnis“)konflikten kommen könne.

3. Beschuldigte und ihre Rechte

a) Die Sicht der Staatsanwälte

Die Gesprächspartner wurden auch nach ihrer Einschätzung zu den Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen nach § 106 StPO – die künftig bei der Staatsanwaltschaft einzubringen sein und diese daher beschäftigen werden – und den möglichen Entwicklungen gefragt. Im Unterschied zu einer Reihe von Fragen an die Staatsanwälte, in denen doch immer wieder lokale Differenzen in den Antworten deutlich wurden, finden wir in diesem Bereich diesbezüglich keine Unterschiede. Dennoch ist das Spektrum der Antworten breitgefächert, von uneingeschränkter Zustimmung („gut so!“) bis hin zur Sorge, es könnten die Verfahren durch exzessiven Einsatz von Rechtsbehelfen blockiert werden. Einig ist man sich, dass Personen mit erhöhtem Rechtsschutzbedürfnis hinkünftig wesentlich mehr Möglichkeiten haben werden, und generell werden die neuen Beschuldigtenrechte gutgeheißen bzw. als rechtsstaatliches Erfordernis anerkannt. Dennoch, so wird mitunter offen angemerkt, wird das gelegentlich wohl auch lästig sein können, wenn man an die Oberbehörde berichten muss und damit verbunden zusätzliche Arbeit anfällt.

Großteils wird von den Staatsanwälten erwartet, dass die Rechtsanwälte künftig mehr in Erscheinung treten werden und so gesehen die anwaltliche Vertretung an Bedeutung gewinnen wird. Die Reform eröffne den Anwälten mehr Möglichkeiten, die diese sicher nutzen und vor allem in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Reform ausloten würden. Diese Aussicht wird aber vielfach durchaus positiv bewertet, weil damit Judikatur initiiert wird, von der erforderliche Klärungen erwartet werden.

Mehr Sorge bereitet einigen Staatsanwälten, dass gerade in diesem neuen Rechtsmittelbereich querulatorische Einsprüche quantitativ bedeutsam werden könnten, wie pars pro toto im folgenden Zitat ausgedrückt wird:

„Bei den meisten Verfahren wird es keine Einsprüche geben. Aber bei querulatorischen Sachen wird es möglicherweise mühsam werden, wenn die gegen alles und jeden einen Einspruch erheben werden, der bearbeitet werden muss.“

Durch die neue Möglichkeit der Anträge auf Verfahrenseinstellung gemäß § 108 StPO werden keine einschneidenden Entwicklungen erwartet. Ersuchen von Verteidigern in diese Richtung habe es auch jetzt schon gegeben und es sei zu erwarten, dass Anwälte dieses Recht in Anspruch nehmen werden. Großteils rechnet man mit diesen Anträgen jedoch eher selten. Unter anderem

wird dazu festgestellt, dass die Staatsanwälte wohl von sich aus einstellen würden, wenn die Gründe dafür vorlägen. Ein Staatsanwalt erinnert in diesem Zusammenhang an die Einführung der Grundrechtsbeschwerde,

„die zu Beginn auch vermehrt eingelegt wurde, und als dann der OGH kaum einer stattgegeben hat, ist das auch wieder mehr abgeebbt. Das könnte ich mir hier auch vorstellen.“

Der nun auch bei der Polizei möglichen Akteneinsicht und deren Auswirkung auf den Gang des Verfahrens sieht man gelassen entgegen. Man wartet auf die Judikatur und ist darauf vorbereitet, dass vor allem Anwälte von diesem Recht Gebrauch machen werden. Auch die Notwendigkeit der schriftlichen Begründung für die Verweigerung der Akteneinsicht wird weitgehend unproblematisch gesehen. Kritisch ist allerdings der Hinweis in diesem Zusammenhang, dass eine geheim zu haltende Zwangsmaßnahme durch die Verweigerung einer Akteneinsicht beeinträchtigt werden kann. Die wahrheitsgemäße Begründung der Verweigerung müsste dann nämlich die Zwangsmaßnahme, die durch die Einsichtsverweigerung eben nicht bekannt werden sollte, ansprechen und damit offenbaren. Als Beispiel wird eine beabsichtigte Hausdurchsuchung genannt, deren Erfolg oft gerade vom Moment der Überraschung abhängt.

Kritisch äußert sich ein Staatsanwalt zur gelegentlich kolportierten, „doppelten Aktenführung“ auf Seiten der Polizei, die ihm nicht gesetzeskonform erscheint.

b) Die Sicht der Exekutivbeamten

Die Beschuldigtenrechte werden von den befragten Polizisten vor allem hinsichtlich deren Bedeutung für ihre Arbeit beleuchtet. Wie die neuen Beschuldigtenrechte in Anspruch genommen werden, ist für die Vertreter der Exekutive eine der großen, zum Zeitpunkt der Befragungen noch nicht beantwortbaren Fragen. Einig ist man sich, dass mit einem gewissen administrativen Mehraufwand zu rechnen sein wird. Manches werde auch jetzt schon gemacht, wenn man z.B. Anregungen von Beschuldigten oder deren Vertretern bezüglich sinnvoll erscheinender Erhebungen aufnimmt. Ein wenig besorgt werden, wie bereits ausgeführt wurde, der Parteienverkehr und besonders die Akteneinsicht betrachtet, weil noch beträchtliche Unklarheiten hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung bestehen. Querulanten könnten die neuen Rechte nutzen und die Arbeit der Exekutive erschweren.

Nur in zwei Wortmeldungen wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass die Beschuldigtenrechte Ermittlungen blockieren bzw. verzögern und im Extremfall Verfahren lahm legen könnten. Ansonsten wird festgestellt, dass man den Beschuldigtenrechten Aufmerksamkeit schenken und, wenn Maßnahmen gesetzt werden, Berichte verfassen wird.

In einzelnen Gesprächen wird festgehalten, dass es sehr wichtig wäre, genau zu arbeiten und den Belehrungspflichten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um formale Fehler auszuschließen. Relativ kleine Fehler oder Versäumnisse könnten sonst fatale Wirkungen im Verfahren nach sich ziehen:

„Beweisverwertungsverbote sind ja nicht ohne!“

Vor allem im Kontakt mit Migranten könnten die Übersetzungsprobleme eine beträchtliche Erschwernis darstellen. Hier wären dringend Folder in verschiedenen Sprachen notwendig.

Durchwegs werden die Beschuldigtenrechte vor allem im Zusammenhang mit den Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Aktivitäten der Rechtsanwälte diskutiert. Allerdings gibt es sehr unterschiedliche Einschätzungen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Kontakte mit Anwälten zunehmen werden. Einerseits wird festgestellt, dass die Anwälte die neu geschaffenen, erweiterten Möglichkeiten sicher zur Intervention nutzen und vor allem in der ersten Zeit ausloten werden. Andererseits wird betont, dass die Beschuldigten oft keinen Anwalt wollten. Eine beträchtliche Bedeutung wird in diesem Zusammenhang den Anwaltskosten beigemessen. Die Kosten werden vielfach als ausschlaggebend dafür betrachtet, ob oder wann Beschuldigte einen Anwalt beiziehen.

„Die Verdächtigen schreien nach einem Anwalt, wenn der aber sagt, was es kostet, hat es sich oft schnell wieder erledigt!“

Dadurch werde der mögliche Bedeutungsgewinn der anwaltlichen Vertretung durch die Reform eingeschränkt. Von Einzelnen wird diese Sichtweise um die Einschätzung ergänzt, dass Rechtsanwälte wie bisher vor allem dann in Erscheinung treten werden, „wenn Geld vorhanden“ wäre. In diesen Fällen werden Anwälte in Zukunft öfter auftreten. Mehrfach wird angesprochen, dass die Anwesenheit von Anwälten bei Vernehmungen schon bisher möglich und in der Regel unproblematisch wäre. Allerdings wird auch angedeutet, dass man bei anwaltlicher Vertretung doch besonders vorsichtig sein müsste, um vor allem Vorwürfe von formalen Fehlern zu vermeiden.

c) Die Sicht der Richter

Akteneinsicht und Beweisanträge bei der Exekutive tangieren die Richter nur mittelbar. Einzelne Gesprächspartner wiesen darauf hin, dass die Exekutive Vorkehrungen treffen muss, damit die Einsichtsrechte und auch Antragsrechte entsprechend wahrgenommen werden können. Langfristige Vertröstungen bis z.B. der fallführende Beamte wieder Dienst versieht, wären sicher nicht akzeptabel. Damit wird ein Beispiel dafür angeführt, wie diese Beschuldigtenrechte letztlich doch beträchtliche Bedeutung vor allem für die Haft- und Rechtsschutzrichter bekommen können. Ein Großteil der Richter rechnet vor allem in der Anfangsphase der Reform mit vielen Rechtsmitteln im Zusammenhang mit Akteneinsichten und Beweisanträgen.

Man rechnet damit, dass die neuen Möglichkeiten – seien es Beweisanträge, Einsichtsmöglichkeiten oder Einsprüche – genutzt werden, vor allem dann, wenn die Beschuldigten anwaltlich vertreten sind. Die Anwälte würden den Vorteil eines früheren Eingreifens sicher nutzen.

Der Großteil der Befragten stellt auch ausdrücklich fest, dass die anwaltliche Vertretung durch die Reform an Bedeutung gewinnen wird. Einzelne bezeichnen die Anwälte sogar als Gewinner der Reform:

„Die Gewinner der Reform sind ja die Verteidiger, die jetzt zahlreiche Möglichkeiten zur Kostenmaximierung haben!“

Man ist sich weitgehend einig, dass die Reform viele Möglichkeiten im Zusammenhang mit Beschuldigtenrechten bietet und dass die Anwälte vor allem in der ersten Zeit der Reformumsetzung umfassend von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und diese „testen“ werden. Nicht zuletzt auch die Möglichkeit des früheren Agierens bei der Exekutive wird als Vorteil gesehen, den die Anwaltschaft nutzen wird. Nur ein befragter Richter ist nicht davon überzeugt, dass die anwaltliche Vertretung an Bedeutung gewinnen wird, weil die Rechtsanwälte nicht zu „jeder Tages- und Nachtzeit zu Erstvernehmungen kommen“.

Großteils erwarten die befragten Richter aber auch eine rege anwaltliche Nutzung des § 108 (Antrag auf Einstellung) und sei es auch nur, um das Gericht auf Trab oder die Staatsanwaltschaft unter Druck zu setzen. Mitunter wird dazu auch festgestellt, dass diese Anträge selten zu etwas führen würden, weil davon ausgegangen wird, dass die Staatsanwälte entsprechende Aspekte wahrnehmen würden. Ein Gesprächspartner rechnet nicht zuletzt deshalb mit vielen Rechtsmitteln, weil zu befürchten wäre, dass einiges nicht immer genau so umgesetzt werden wird können,

wie es das Gesetz vorsieht. Letztlich würde auch die Praxis hinsichtlich Einsichtsverweigerungen oder auch des Ausschlusses von Rechtsanwälten von Vernehmungen, etc. wesentlich bestimmen, wie der Rechtsmittelanfall aussehen wird.

Oft wird von den Gesprächspartnern die Bedeutung von Rechtsbehelfen für die Reformumsetzung betont. Die Judikatur würde wichtige Orientierungen und Leitlinien geben und schließlich zu den Klärungen führen, die für die Praxis notwendig wären. Von Einzelnen wird in diesem Zusammenhang allerdings doch auch eine gewisse Sorge zum Ausdruck gebracht, dass damit eine große Belastung für die Richter verbunden sein wird. In einem Gespräch wird sogar die Befürchtung angesprochen, dass die Rechtsanwälte mit einer extensiven Ausnutzung der Rechtsmittelmöglichkeiten die Verfahren quasi lahm legen oder beträchtlich verlängern könnten.

Generell wird der durch die Reform geregelte Rechtsschutz für Beschuldigte für gut befunden und überwiegend auch als Fortschritt bezeichnet – vor allem in Zusammenhang mit den Beweisverwertungsverböten. In einem Gespräch wird der umfassende Rechtsschutz für die Beschuldigten als zentraler Teil der Reform bezeichnet, ohne den diese ein „Schildbürgerstreich“ wäre.

Bei der Gesprächsauswertung fällt auf, dass die Gesprächspartner beim Thema Beschuldigtenrechte fast automatisch die anwaltliche Vertretung und die zu erwartenden vielfältigen Aktivitäten derselben ansprechen. Im Zusammenhang mit dieser Beobachtung stellt sich die Frage, ob daraus zu schließen ist, dass nicht vertretene Beschuldigte von ihren neuen Rechten wenig Gebrauch machen werden? Was die Akteneinsicht anbelangt, spricht sich ein Befragter in diesem Sinne aus. Seiner Erfahrung nach hätten die Beschuldigten selbst oft kein Interesse an einer Akteneinsicht. Trifft diese Hypothese zu, so wären Zweifel daran angebracht, ob die Beschuldigtenrechte tatsächlich allen Beschuldigten gleichermaßen zugänglich sind bzw. wäre zu befürchten, dass Klienten, die sich eine anwaltliche Vertretung leisten können, bevorzugt wären.

Eine Einrichtung, die einer solchen Entwicklung zumindest teilweise gegensteuern sollte, ist die Verfahrenshilfe. Die befragten Richter schätzen die Verfahrenshilfe unterschiedlich ein. Einige stellen aber fest, dass ihrer Einschätzung nach die Verfahrenshilfe oft keine ausreichende Vertretung der Beschuldigten gewährleisten würde, wenngleich sie auch festhalten, dass es sehr wohl auch engagierte Anwälte geben würde, die keinen Unterschied zwischen Wahlverteidigung und Verfahrenshilfe machen würden:

„Manche Anwälte kommen erst kurz vor der ersten Fortsetzung der U-Haft und fragen, ob sie mit dem Beschuldigten kurz reden können. Das ist meiner Meinung nach keine Vertretung wie sie dem Beschuldigten zusteht!“

d) Die Sicht der Rechtsanwälte

Wie schon zuvor gesagt, sehen die Rechtsanwälte ihre „neuen“ Möglichkeiten nach dem Strafprozessreformgesetz weitaus unaufregender als die anderen befragten Berufsgruppen. Auch die wachsende Bedeutung ihrer Rolle im Ermittlungsverfahren wurde entgegen der darauf hinauslaufenden Ansicht vieler anderer Interviewpartner von keinem Rechtsanwalt so angesprochen.

Beziehung des Verteidigers/Verteidigerkontakt

Die Möglichkeiten der Beziehung des Verteidigers und des Verteidigerkontaktes werden größtenteils auch jetzt schon als unproblematisch empfunden. Die Einrichtung eines anwaltlichen Journaldienstes wird dem Grunde nach zwar begrüßt und gilt innerhalb der Anwaltschaft als unbestritten, wenn auch die eigene Teilnahme daran nicht angestrebt wird. Dabei wird auch immer der finanzielle Aspekt genannt.

Von einigen Rechtsanwälten wird die Beziehung des Verteidigers zu jeder Tages- und Nachtzeit auch als nicht nötig empfunden.

Das Recht auf Anwesenheit während der Vernehmung wird demgegenüber von allen als wichtiger Bestandteil der Ausübung der Beschuldigtenrechte gesehen, da sich die Vernehmungen dadurch insgesamt für den Beschuldigten positiver gestalten würden (hier wurde auf den daraus resultierenden anderen Umgangston und eine bessere Gesprächsatmosphäre insgesamt verwiesen). Die meisten befragten Rechtsanwälte sind auch jetzt schon bei Vernehmungen dabei; dies sei immer reibungslos und unproblematisch möglich gewesen. Kritisiert wird der Umstand, dass Rechtsunsicherheit darüber herrscht, ob und wie lange die Kriminalpolizei mit der Vernehmung zuwarten muss bis der Rechtsanwalt erscheint, was vor allem auch für die Arbeit des Journaldienstes wesentlich wäre. Ein Rechtsanwalt berichtet, dass die Kriminalpolizei, obwohl er sein Kommen telefonisch zugesagt hatte, mit dem Beginn der Vernehmung nicht auf ihn gewartet hätte.

Als wünschenswert wird von einigen Interviewpartnern die Videoaufzeichnung jeder (Beschuldigten-)Vernehmung angesehen, denn damit könnten ganz einfach alle Unsicherheiten – die Vernehmung betreffend – ausgeräumt werden.

Vereinzelt wird auch die Befürchtung angesprochen, dass der Verteidigerkontakt, wenn sich die Rechtsanwälte nicht aktiver in ihrer Rolle einbringen (z.B. durch Einsprüche), oftmals auf die bloße Rechtsbelehrung beschränkt werden könnte.

Akteneinsicht

Ein zentrales Thema stellt auch für die Rechtsanwälte die Akteneinsicht dar. Zu diesem Themenkomplex gibt es wiederum höchst unterschiedliche Angaben. In Wien und Leoben geht man davon aus, dass man den Akt vor allem bei der Staatsanwaltschaft einsehen wird und nur zweit-rangig bei der Kriminalpolizei. Anders in Innsbruck, hier wird der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei der Vorzug gegeben und darauf verwiesen, dass sie dort in den meisten Fällen zu einem früheren Zeitpunkt möglich sei. Insgesamt geht man davon aus, dass sich die Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei schwieriger gestalten wird als bei der Staatsanwaltschaft, vor allem was die Organisation betrifft.

Dazu, worüber mündlich Auskunft erteilt werden kann, gibt es keine konkreten Vorstellungen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass zumindest der Stand des Verfahrens mündlich erfragt werden kann.

Die gesetzlich vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit der Akteneinsicht durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft wird von den befragten Rechtsanwälten von unproblematisch bis sehr kritisch gesehen – hier gibt es (auch regional) höchst unterschiedliche Angaben. Bringen die Rechtsanwälte aus dem Raum Leoben z.B. ein grundsätzliches Verständnis für die Möglichkeit der Beschränkung der Akteneinsicht auf und sehen darin insgesamt kein großes Problem, so wird das demgegenüber vor allem in Innsbruck als unerwünschte (unnötige) Behinderung der Verteidigung angesehen. Dort geht man davon aus, dass in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren Einsicht in den ganzen Akt und nicht nur in ausgewählte Aktenteile möglich sein muss.

Rechtsschutz

Die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten (Einspruch/Beschwerde) werden großteils als Fortschritt gesehen, wenn der einhellige Tenor auch jener ist, dass sie sich erst in der Praxis bewähren müssen.

Zwei Rechtsanwälte sehen darin allerdings keinen Fortschritt: Eine subjektive Rechtsverletzung (wie vom Gesetz gefordert) könne nur dann vorliegen, wenn für das Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bindende Regelungen vorgesehen seien. Somit ist ein Einspruch nur dann möglich, wenn keine Ermessensausübung der Kriminalpolizei vorliegt. Dies wird von ihnen als zahnlose Rechtsschutzmöglichkeit kritisiert, da auch unklar sei, bei welchen Verfügungen es sich um Ermessensausübung der Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft handle.

Inflationärer Gebrauch von Rechtsmitteln, wie teilweise von Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Kriminalpolizei befürchtet, wird von keinem der befragten Rechtsanwälte erwartet. Vielmehr ist hier die Rede von Zurückhaltung und vorsichtigem Herantasten vor allem an die Kriminalpolizei. Zum einen steht die Kostenfrage im Raum, zum anderen will man es sich ja mit Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nicht von Anfang an „verschmerzen“. So gehen die meisten Rechtsanwälte davon aus, dass die Rechtsmittelmöglichkeiten wie bisher zu handhaben sind, also dann, wenn Aussicht auf Erfolg besteht – aber einzig aus dem Grund, dass es neue Möglichkeiten gibt, die ausgetestet werden könnten, wird man Rechtsbehelfe eher nicht ergreifen.

In die Möglichkeit eines Antrages des Beschuldigten auf Verfahrenseinstellung werden keine allzu großen Erwartungen gesetzt, da die Staatsanwaltschaft auch schon bisher, „wenn die Suppe zu dünn ist“, einstellen würde. Auch hier will man, wie schon bei den Rechtsmittelmöglichkeiten zuvor betont, nur bei begründeter Aussicht auf Erfolg darauf zurückgreifen. Deswegen würde es hier auch zu keiner großen Veränderung kommen.

4. Opfer und ihre Rechte

a) Die Sicht der Staatsanwälte

In den Passagen über Opferrechte zeigt sich, dass insgesamt bisher wenig Erfahrungswerte vorliegen. Das bedeutet wohl auch, dass diese bisher selten im Sinne einer konflikthaften Strategie, so weit dies die Staatsanwaltschaft betraf, genutzt wurden. Zur Sprache kommen die künftig zu erfolgenden Verständigungen bei Enthaltungen und Einstellungen, die Arbeit bereiten werden und berichtet wird auch über das Interesse der Opfer, über den Verfahrensausgang informiert zu werden, weil damit Ansprüche verbunden sein können. Die Möglichkeit der Prozessbegleitung wird grundsätzlich begrüßt und auch die bisherigen Erfahrungen werden positiv bewertet.

Auf die durch die Opferrechte erweiterten Vertretungsmöglichkeiten von Rechtsanwälten im Sinne des § 55 StPO (Beweisanträge) angesprochen, antwortet ein Wiener Staatsanwalt mit einer gewissen Sorge, da „gewisse“ Anwälte mit den neuen Möglichkeiten „sehr lästig werden“ können, zumal bis jetzt „war ja noch immer der Untersuchungsrichter zwischengeschaltet“. Ein Großteil der Staatsanwälte rechnet mit einer stärkeren Involvierung der Anwälte. Es sei damit zu rechnen, dass sie Beweisanträge einbringen werden, nicht nur bei Privatbeteiligungen. Am Anfang werden auch die Anwälte von Geschädigten sicher „viel testen“, so eine andere Aussage. Mit der Zeit würde sich das aber einspielen und die Einsprüche würden wieder weniger werden. Abschließend dazu ein Statement eines Vertreters der Innsbrucker Staatsanwaltschaft, dem zufolge nicht vorstellbar ist, dass in Zukunft mehr Anwälte notwendig sein werden und dass es mehr Vertretungen geben wird:

„Bei den 08/15-Sachen braucht es keinen Anwalt. Wenn es einer unbedingt will, soll er ihn haben. Hier im Haus haben einige große Befürchtungen, dass es unzählige Einsprüche wegen Rechtsverletzungen geben wird. Vielleicht werden einige Rechtsanwälte das zur ihrem „Hobby“ machen, mit Judikatur und Rechtssicherheit wird sich das aber einspielen. Die Antrags- und Einsichtsrechte sind nicht so neu und in bestimmte Sachen lässt man sie auch jetzt nicht reinschauen, das sind jetzt schon „Beschränkungsklassiker“, z.B. die Telefonüberwachung.“

Eine andere eher kritische Stimme zu den Opferrechten ist über die Möglichkeit besorgt, gemäß § 195 StPO einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens stellen zu können:

„Möglichkeiten und Schutz der Opfer waren auch bis jetzt nicht schlecht. Prozessbegleitung kommt schon häufig vor. Insofern nimmt man die Opferrechte schon wahr. Die Möglichkeit des Opfers, einen Fortsetzungsantrag des Verfahrens zu stellen, verschafft uns etwas Unbehagen, weil viele Leute, die mit unserer Entscheidung nicht

einverstanden sind, querulieren werden. Hier gehen die Opferrechte unter Umständen zu weit.“

Vereinzelt werden auch andere Opferrechte angesprochen, deren Nutzung vor allem durch Rechtsanwälte Probleme bereiten kann. Z.B. abgesonderte Vernehmungen von Opfern bei Gewalttaten bzw. die Frage, ob auch Wirtshausraufereien dazu zu zählen wären. Problematisiert wird in einem Interview, dass das Einwirken von Frauenberatungsstellen oder von Prozessbegleiterinnen auf geschlagene Frauen gelegentlich als „Aufhussen“ erscheine.

Auch im Zusammenhang mit der Akteneinsicht von Opfern bei der Polizei werden kritische bzw. fragliche Punkte angesprochen. Dabei wird vor allem auf Datenschutzrechte verwiesen und z.B. die Frage gestellt, ob ein Opfer den Strafregisterauszug des Beschuldigten sehen können soll.

b) Die Sicht der Exekutivbeamten

Die Opferrechte werden von den Vertretern der Exekutive als wichtig und überwiegend positiv bewertet. Dort, wo es praktische Erfahrungen gibt, wird auch ein gutes „Funktionieren“ betont. Ähnlich wie bei den Beschuldigtenrechten können die Befragten jedoch noch kaum einschätzen, wie sie in Anspruch genommen und welche Auswirkungen diese auf die eigene Arbeit haben werden. Ein Mehraufwand könnte damit wohl verbunden sein und besonders bei Verfahren mit vielen Geschädigten (z.B. Betrug) könnten sich durch den Parteienverkehr Probleme bei der Abwicklung ergeben. Manche Parteienkontakte könnten sich doch vom Gericht zur Exekutive hin verlagern.

c) Die Sicht der Richter

Die Erfahrungen der befragten Richter mit den neuen Opferrechten variieren entsprechend ihrer Zuständigkeitsbereiche. Prozessbegleitungen kommen häufig vor und sind, wie aus den Gesprächen zu schließen ist, offenbar bereits Teil des „Regelbetriebs“ in Strafverfahren. Kontradiktorische Vernehmungen sind laut unseren richterlichen Gesprächspartnern ein wichtiger Vernehmungsmodus, der vor allem für traumatisierte Opfer eine beträchtliche Verbesserung brachte. Aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit der Beantragung einer kontradiktorischen Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft rechnet man zum Teil mit einer weiteren Zunahme dieser Vernehmungen.

Durchwegs werden die Opferrechte für sehr gut befunden und ausdrücklich begrüßt, zum Teil auch als längst fällige Regelungen, nachdem lange nur den Beschuldigtenrechten Aufmerksamkeit geschenkt worden war. Trotz grundsätzlich sehr positiver Bewertung sprachen einige Richter – vor allem in Innsbruck – eine Entwicklung bei den Prozessbegleitungen an, die sie als zu großzügigen Umgang mit Staatsmitteln betrachteten:

„Häufig kommen jetzt zwei Vertrauenspersonen, z.B. ein Rechtsanwalt als Prozessbegleiter und eine Vertreterin einer Opferschutzeinrichtung. Das finde ich überzogen.“

Die Frage, ob die Opferrechte zu Lasten der Verteidigungsrechte der Beschuldigten gehen würden, wird überwiegend eher verneint. Ein Gesprächspartner sprach sich allerdings für Verteidigerzwang für Beschuldigte bei kontradiktorischen Vernehmungen aus, um die Wahrung der Beschuldigtenrechte sicherzustellen.

d) Die Sicht der Rechtsanwälte

Die neuen Opferrechte werden allgemein nur vorsichtig positiv bewertet (und meist nur dann, wenn die Rechtsanwälte auch als Opferanwälte tätig sind). Dies folgt aus dem Umstand, dass nach Meinung der Rechtsanwälte die Opferrechte aus der Sicht des Beschuldigten eine Verschlechterung seiner Position ergeben würden. Dabei stelle das größte Problem die kontradiktorische Einvernahme dar, denn es sei wenig einsichtig, wenn das Opfer schon die direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten verweigert, dass dies auch für den Verteidiger gelten soll, dem dadurch das direkte Fragerecht beschnitten wird. Dadurch komme es zu einer extremen Einschränkung der Verteidigungsrechte. Als zusätzliches Problem wird auch die nach wie vor nicht vorgesehene obligatorische Verteidigung während einer kontradiktorischen Vernehmung genannt.

Insgesamt wurden die Opferrechte von einem befragten Rechtsanwalt wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Der Ansatz war absolut richtig, jetzt müssen wir aufpassen, dass es nicht zu viel wird.“

TEIL C – SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Vorbemerkung

In der modernen Beratungsterminologie ist die Strafprozessreform als riesiger „Change-Prozess“ zu bezeichnen. Es ändern sich nicht nur Verfahrensnormen und Abläufe, es ändern sich auch sehr lange bestehende und praktizierte Rollen und Kooperationen im Strafprozess. Ein Veränderungsprozess dieser Größenordnung löst gezwungenermaßen Unsicherheiten aus. Es wäre schlicht unrealistisch zu erwarten, dass derartige Veränderungen punktgenau erledigt, abgeschlossen und gelöst sein können. Dementsprechend spielen die zahlreichen Aussagen der interviewten Akteure, die um die Themen Unsicherheit und Überlastung kreisen, in den Materialien eine erhebliche Rolle und können zugleich auch nicht überraschen.

Unsere Gesprächspartner haben selbst immer wieder darauf hingewiesen, dass eine erschöpfende Klärung und Organisation aller Details sukzessive erfolgen muss und vieles davon erst in der Praxis möglich sein wird. In diesem Sinn wird auf die Notwendigkeit einer gewissen Gelassenheit während der Anfangsphase der Reformumsetzung verwiesen. Ein allseitiges Bemühen wird von allen Seiten als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung betrachtet. Letztlich gestalten die einzelnen Akteure die Reform.

2. Schlussfolgerungen

Vorweg ist hier auf folgende zentrale Zielsetzungen des Reformgesetzgebers zu verweisen:

- Ziel ist es, die kriminalpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln.
- Die Staatsanwaltschaft soll in die Lage versetzt werden, die Sammlung des Prozessstoffes nach den wesentlichen rechtlichen Kriterien für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mitzubestimmen.
- Dem Gericht soll weiterhin und verstärkt Kontrolle und Rechtsschutz zukommen.

- Die Stellung des Beschuldigten ist durch Einführung eines materiellen Beschuldigtenbegriffes zu stärken. Es soll die Rechtsstellung des Beschuldigten insgesamt den Erfordernissen eines von Kriminalpolizei und staatsanwaltschaftlichen Behörden geführten Ermittlungsverfahrens angepasst werden.
- Die rechtliche Stellung von Opfern strafbarer Handlungen soll aufgewertet werden.

Im Lichte dieser Zielsetzungen führt die summarische Auswertung des empirischen Materials zu folgenden Schlussfolgerungen:

a) Die Zusammenarbeit als Frage von Nähe und Distanz

Drei Umgangsformen mit der neuen Rolle der Staatsanwaltschaft werden in unseren Interviewmaterialien erkennbar. Zum einen gibt es ein zurückhaltendes Rollen- und Leitungsverständnis, das insgesamt darauf hinausläuft, einen wenig veränderten Umgang mit der Kriminalpolizei zu pflegen und nur ausnahmsweise in die Ermittlungen einzugreifen. Diese Modellierung der eigenen Rolle findet sich unter anderem bei Staatsanwälten, die sich einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sehen, und bei Staatsanwälten, die bisher wenig kooperative Arbeitsbeziehungen zur Kriminalpolizei besitzen.

Dem stehen Aussagen einer anderen Gruppe von Staatsanwälten gegenüber, die die gute Kooperation mit der Kriminalpolizei loben, die nicht nur von keinen Problemen berichten, sondern im Gegenteil die dichte und hervorragende Kooperation in der Vergangenheit und den persönlichen Kontakt hervorheben und davon sprechen, in Zukunft nichts verändern zu wollen.

Beide Leitungsmodelle sind mit dem Problem behaftet, den Vorstellungen des Gesetzgebers nur zum Teil gerecht werden zu können, weil im ersten Fall Distanz zur Kriminalpolizei besteht. Im zweiten Fall hingegen sehr eingespielte Kooperationen bestehen, die für eine Neugestaltung der Arbeitsbeziehungen möglicherweise wenig Raum lassen.

Schließlich gibt es eine dritte Strategie, die am ehesten dem Willen des Gesetzgebers entspricht: Aktive Kooperation, vor allem in komplexen Fällen wenn nötig auch selbständige Ermittlungen, und aktives Leitungsverständnis der Staatsanwaltschaft.

Damit im Zusammenhang stehen nicht nur verschiedene Philosophien im Umgang mit der neuen Staatsanwaltschafts-Konzeption, sondern auch unterschiedliche Handlungsmuster, möglicherweise „Hausstile“, wie wir sie auch in anderen Bereichen der Rechtspflege kennen.

b) Die Ausdifferenzierung der Rollenbilder

In unseren Materialien lässt sich das Selbstverständnis der Haft- und Rechtsschutzrichter, der Staatsanwälte, der Kriminalpolizei und auch der Rechtsanwälte nachzeichnen.

Das Selbstverständnis der Haft- und Rechtsschutzrichter ist das am klarsten konturierte, das auch sehr einheitlich zum Ausdruck gebracht wird. Vor allem die Rechtsschutzfunktion, die „Quasi-Instanz“ ist den Richtern in dieser neuen Rolle wichtig und für das eigene Bild bestimmend.

Ein vergleichsweise kompaktes Bild hinterlässt in den Interviews auch die Kriminalpolizei. Mit dem Strafprozessreformgesetz wird die kriminalpolizeilichen Tätigkeit allseits als verrechtlicht betrachtet – dies ist ein Aspekt der Reform, der auch von allen Seiten positiv hervorgehoben wird. Das Tätigkeitsprofil ändert sich für die Kriminalpolizei aber nur graduell und keineswegs in einem Ausmaß oder einer Form, die das eigene Selbstverständnis merklich tangieren würde.

Am widersprüchlichsten erscheint in den Materialien hingegen das Selbstverständnis der Staatsanwälte. Die neue „Konstruktion“ der Staatsanwaltschaft bringt (anders als bei den Richtern) einen hohen Grad an Komplexität der Tätigkeit, neue Aufgaben und Verantwortungen mit sich – Ermittlungsleitung, Übernahme von bisher von den Untersuchungsrichtern wahrgenommenen Aufgaben und weiterhin Anklagevertretung. Damit verbunden ist eine Änderung des bisher vertrauten Staatsanwaltschafts-Rollenbildes – eine Änderung, die zum Teil unterschiedlich bewertet wird oder von manchen auch noch nicht gänzlich eingeschätzt werden kann, was mitunter verunsichert.

Die Eigendefinition der Rechtsanwälte schließlich bleibt in den Interviews blass und deren künftige Rolle erscheint weitgehend offen. Nicht wenige Vertreter der Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Kriminalpolizei betrachten die Seite der Verteidigung als eigentlichen Gewinner der Reform. Die befragten Verteidiger scheinen dies großteils jedoch anders zu sehen und nehmen zunächst kein geändertes eigenes Rollenbild wahr.

c) Die neue Qualität des Rechtsschutzes

Ziel des Gesetzgebers war es auch, die Beschuldigten- und Opferrechte zu stärken sowie den Rechtsschutz deutlich zu verbessern.

Die neue Rechtsschutzmöglichkeit des Einspruchs gemäß § 106 StPO gegen jede durch Handeln der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft verursachte subjektive Rechtsverletzung wird von allen befragten Berufsgruppen grundsätzlich als Fortschritt gesehen und insgesamt positiv bewertet. Subjektive Rechte können dabei durch Ausübung von Zwang(smitteln) oder durch die Beschneidung eines prozessualen Rechts – wie etwa das Recht auf Akteneinsicht – verletzt werden.

Kritisch hinterfragt wird hier vor allem seitens der Rechtsanwaltschaft die Beschränkung der Einspruchsmöglichkeit gemäß § 106 Abs. 1 StPO dahingehend, dass die Verletzung eines subjektiven Rechts nicht vorliege, soweit das Gesetz für das Verhalten der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei von einer bindenden Regelung absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Wenn man vom Vorliegen einer Ermessensentscheidung bei der Beschränkung der Akteneinsicht oder des Kontakts mit dem Verteidiger ausgeht, relativiert sich für viele die Qualität der Rechtsschutzmöglichkeit des Einspruchs.

Die Qualität des Rechtsschutzes wird aber auch mit dem Selbstverständnis der Rolle der Haft- und Rechtsschutzrichter in Zusammenhang gebracht. Aus den Interviews geht hervor, dass die Ermittlungsrichter die Kontroll- und Rechtschutzaufgaben – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – jedenfalls ausüben wollen, aber Zweifel bestehen, ob sie diese auch in jedem Fall entsprechend ausüben werden können. Wobei sich in den Materialien die ausgesprochenen Befürchtungen darauf konzentrieren, dass (z.B. aufgrund zu hoher Arbeitsbelastung) diese sich zur bloßen „Abstempelungsbehörde“ entwickeln könnten und dadurch der Rechtsschutz – vom Gesetzgeber als „check und balance“ zur ausgebauten Machtfülle von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft konzipiert – beeinträchtigt werden könnte.

Das Rechtsschutzverständnis der Richterschaft zeigt sich auch in den unterschiedlichen Aussagen von ihren Vertretern und den Vertretern der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, was die möglichen Ermittlungsaufträge der Richter an die Kriminalpolizei betrifft. Gehen die befragten

Richter doch entgegen der Annahme der befragten Staatsanwälte und Kriminalpolizisten jedenfalls (wenn nötig) von solchen Ermittlungsaufträgen an die Kriminalpolizei aus, wenn es im Sinn einer fundierten Entscheidungsgrundlage erforderlich erscheint. Dies könnte in gewissem Rahmen zu einem Weiterbestehen des „Dreiecksverhältnisses“ Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft führen.

Die Stärkung der Beschuldigtenrechte durch das Strafprozessreformgesetz wurde – wie schon mehrmals an anderer Stelle erwähnt – von allen befragten Berufsgruppen bejaht und durchwegs positiv bewertet. Dabei wird von vielen ernüchternd die Befürchtung in den Raum gestellt, dass die Beschuldigtenrechte zwar im Gesetz verankert und auch wesentlich ausgeweitet wurden, diese Rechte jedoch nur für jene Beschuldigte effektiv werden, die sich einen Wahlverteidiger finanziell leisten können.

Die neue Rolle der Verteidiger wurde interessanterweise von diesen selbst – anders als von den anderen befragten Berufsgruppen – nicht als unbedingt aufgewertet angesehen. Aus den erhobenen Materialien kann eine gewisse Schwerfälligkeit herausgelesen werden, was die durch das Gesetz intendierte Umstellung der bisherigen Verteidigungstätigkeit im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten betrifft.

d) Die Opferrechte und ihre Auswirkungen

Das Ziel, die Opferrechte wesentlich zu stärken, wurde von allen Befragten als erreicht angesehen.

Zu den Opferrechten gab es aber auch - nicht nur seitens der Verteidigung - offene Kritik, dass über das Ziel hinausgeschossen worden sei:

Einerseits kritisiert die Verteidigerseite, dass es durch die enorme Ausweitung der Opferrechte im Gegenzug zu einer Beschränkung der Beschuldigtenrechte kommt. Dabei wird meist auf die kontradiktorische Einvernahme verwiesen und die damit im Zusammenhang immer noch mögliche Ausschließung ihrer Person (damit Verlust des direkten Fragerechts) sowie das Fehlen der obligatorischen Verteidigung im Falle einer kontradiktorischen Vernehmung moniert.

Andererseits gibt es in den Materialien auch Kritik der anderen befragten Berufsgruppen an den Auswirkungen der neuen Opferrechte. Zum einen wird angesichts der Tatsache, dass Opfer des Öfteren zwei Prozessbegleiter beigelegt bekommen, der – in dieser Sicht - (unnötig) hohe Kostenaufwand kritisiert. Zum anderen wird vor allem bei Großverfahren mit den Opferrechten auch ein hoher Verfahrensaufwand (umfangreiche Verständigungs- und Belehrungspflichten, viele Anwesende in der Hauptverhandlung), der in Relation mit dem Beschleunigungsgebot gesehen wird, in Verbindung gebracht. Die Befürchtung, dass dadurch Großverfahren „lahmgelegt“ werden könnten und der Wunsch nach Nachjustierung (im Rahmen der Vorgaben durch den EU-Rahmenbeschluss) kommen damit zum Ausdruck.

3. Qualitätssicherung und weiterführende Fragestellungen

a) Reflexive Kooperation

Die Interviews bringen sehr deutlich Positionen zum Ausdruck, die von subjektiven Wahrnehmungen in der eigenen beruflichen Rolle geprägt sind. Bei allen befragten Berufsgruppen werden einerseits Abgrenzungen zu den jeweils anderen Berufsgruppen vorgenommen, vereinzelt deuten sich auch unterschwellige Konflikte an, und andererseits wird verschiedentlich ein besonders gutes Einvernehmen mit den jeweils anderen Berufsgruppen betont.

In einigen unserer Gespräche ist jedoch auch Folgendes sehr klar zum Ausdruck gekommen: Eine professionelle Kooperation im Bereich der Strafjustiz sollte sich, so weit als möglich, aus diesen beiden Polen herauslösen. Erforderlich ist vielmehr eine reflexive Kooperation. Reflexive Kooperation bedeutet die Aufgaben des Anderen in ihrer rechtlichen und sozialen Definition anzuerkennen und auch deren Handlungen im jeweiligen Bezugs- und Anforderungsrahmen zu sehen.

b) Mögliche Qualitätssicherungsmaßnahmen

Von alle befragten Berufsgruppen werden weiterführende Maßnahmen begleitend zur Reformumsetzung erwartet bzw. erhofft. Explizit genannt und gewünscht werden vor allem praxisbegleitende Schulungen, die aufgetretene Fragestellungen und Probleme bearbeiten. Zum Teil sollten derartige Veranstaltungen auch behördenübergreifend sein. Auf Seiten der Exekutive wird in

diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer „Hotline“ angeregt, über die rasch Auskunft zu auftauchenden Unklarheiten eingeholt werden kann.

Allgemein erscheint viel – über den Regelbetrieb hinausgehende – Kommunikation und Abstimmung, auf verschiedenen Ebenen, behördenintern wie behördenübergreifend, regional wie auch überregional, zumindest für das erste Jahr der Reformumsetzung erforderlich. Das wird auch von vielen Gesprächspartnern betont. Einerseits geht es dabei behördenintern aber auch behördenübergreifend um die sukzessive Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe. Andererseits sollen aber auch überregional möglichst einheitliche Vorgangsweisen, Handhabungen und Gesetzesauslegungen angestrebt werden. Um regionale Sonderentwicklungen erkennen und diesen gegebenenfalls auch entgegensteuern zu können, empfiehlt es sich Beobachtungsinstrumente zu entwickeln, um die Umsetzung der Reform wissenschaftlich steuern zu können.

c) Weiterführende Fragestellungen als Beitrag zur Qualitätssicherung

Das Projekt zur Implementierungsbegleitung wurde von allen Seiten sehr gut unterstützt, vielfach positiv kommentiert und oft offenbar auch als Chance betrachtet, eigene Einschätzungen und Sichtweisen zur Reform artikulieren zu können. Wichtig wäre es, so wird wiederholt festgestellt, daran anschließend auch die weitere Reformumsetzung wissenschaftlich zu begleiten.

Die Untersuchungsmaterialien und -ergebnisse geben nicht zuletzt auch Hinweise auf relevant und wichtig erscheinende Fragen in Hinblick auf eine wissenschaftliche Begleitung der Reformumsetzung. Die nachfolgend angeführten Fragestellungen wurden auf der Grundlage der durchgeführten Fallstudien und Interviews entwickelt:

- Eine zentrale Frage betrifft die Wahrnehmung der Ermittlungsleiterfunktion durch die Staatsanwälte und die damit verbundene Kommunikation mit der Kriminalpolizei. Damit in Verbindung stehen unter anderem folgende Fragestellungen:
 - Bei welchem Anteil der Strafverfahren und bei welchen Verfahren gibt es bis zum Abschluss der Ermittlungen keine (formal dokumentierte) Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft?
 - Wer (Staatsanwalt oder Kriminalpolizei) vernimmt Zeugen und Beschuldigte?
 - Wie detailliert sind die diesbezüglichen Aufträge bzw. generell Ermittlungsaufträge der Staatsanwälte an die Kriminalpolizei formuliert?

- Unmittelbare Kommunikation und Abstimmungen zwischen Haft- und Rechtsschutzrichtern und Kriminalpolizei oder Ermittlungsaufträge von Richtern an die Polizei sind nur in wenigen Fällen gesetzlich vorgesehen. Wie stellen sich diese Kontakte dar? Im Detail:
 - Wie oft gibt es Aufträge von Haft- und Rechtsschutzrichtern an die Kriminalpolizei?
 - Gibt es im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen weiterhin Abstimmungen im Dreieck Kriminalpolizei-Staatsanwaltschaft-Richterschaft?
- Wie oft und in welchen Fällen wird die Kriminalpolizei aus „Gefahr in Verzug“ tätig?
- Gibt es Auswirkungen der Reform auf die besonderen Ermittlungsmaßnahmen (verdeckte Ermittlung, Scheingeschäft, etc.)? Wenn ja, welche?
- Wie oft werden Einsprüche, Beschwerden, Beweisanträge eingebracht?
 - In welchen Fällen?
 - Von Verteidigern?
 - Wie oft entspricht die Staatsanwaltschaft erhobenen Einsprüchen?
- Wie groß ist der Anteil der Opfer, die sich entsprechend ihrer neuen Rechte im Strafverfahren (im Ermittlungsstadium) involvieren? In welcher Form und in welchen Fällen?
- Gibt es zunehmend Verlagerungen von Beweisaufnahmen in die Hauptverhandlung?
- Gibt es im Vergleich zur Zeit vor der Reform Veränderungen bei der Verfahrensdauer? Wenn ja, welche?
- Wie stellt sich nach dem Inkrafttreten der Reform die Arbeitsbelastung von Staatsanwälten, Richtern und Exekutivbeamten dar ?

Die Fragen deuten an, dass im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der Reformumsetzung Größenordnungen – von Vorkommnissen, Vorgängen, etc. – zu erheben sein werden, aber auch qualitativen Aspekten – dem Wie, Warum, etc. – Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. In diesem Sinn wird man sich quantitativer wie auch qualitativer Methoden bedienen müssen. Vorgesehen werden sollten Erhebungen in mehreren Regionen, nicht zuletzt auch deshalb, um regionalen Besonderheiten und daraus resultierenden möglichen Auswirkungen nachgehen und darauf angemessen reagieren zu können.